

Stand: 18.05.2024 19:03:47

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/127

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/127 vom 09.12.2008
2. Plenarprotokoll Nr. 9 vom 17.12.2008
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/607 des VF vom 19.02.2009
4. Beschluss des Plenums 16/1024 vom 26.03.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 15 vom 26.03.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 08.04.2009

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung

A) Problem

Der Ministerpräsident hat am 30. Oktober 2008 gemäß Art. 49 Satz 1 der Verfassung Bestimmungen zur Ressortierung der Angelegenheiten der Gesundheit, des Verbraucherschutzes, der Ernährung und des Arbeitsschutzes getroffen. Der Landtag hat dies durch Beschluss gemäß Art. 49 Satz 2 der Verfassung bestätigt.

Es ist gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung zwingend erforderlich, diese Organisationsentscheidung in den Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts nachzuvollziehen.

B) Lösung

Durch den Gesetzentwurf werden die Zuständigkeiten in den Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts

- hinsichtlich des Krankenhauswesens, der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich des Vertragsarztrechts und der Aufsicht im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit,
- hinsichtlich des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes sowie hinsichtlich der Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und
- hinsichtlich der Angelegenheiten der Ernährung auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

übergeleitet.

Hinsichtlich des Verbraucherschutzes bedarf es keiner Überleitung auf das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, da es für den wirtschaftlichen Verbraucherschutz bislang keine ausdrückliche gesetzliche Zuständigkeitsbestimmung gibt und die Bereiche des gesundheitlichen, technischen und stofflichen Verbraucherschutzes vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bzw. vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wahrgenommen werden. Das Verbraucherinformationsgesetz betrifft im Wesentlichen den Umgang mit und die Kennzeichnung von Lebensmitteln und verbleibt daher im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch den Gesetzentwurf werden keine Kosten ausgelöst, da lediglich die vom Landtag bestätigte Organisationsentscheidung des Ministerpräsidenten vom 30. Oktober 2008 nachvollzogen werden soll.

Gesetzentwurf

zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung

Art. 1

Angelegenheiten des Krankenhauswesens und der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Krankenhauswesens, der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich des Vertragsarztrechts sowie der Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Verbände und – bezüglich der gesetzlichen Krankenversicherung – die Versicherungsbehörden stehen dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach

1. dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayRS 2126-8-A),
2. Art. 7 Abs. 1, soweit die gesetzliche Krankenversicherung betroffen ist, und Art. 9 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (BayRS 86-7-A)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

(2) Vom Übergang nach Abs. 1 ausgeschlossen ist die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Unterbringungswesen einschließlich der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung sowie die Aufsicht über die forensisch-psychiatrischen Ambulanzen, in denen Straftäter, die aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden oder deren Maßregel zur Bewährung ausgesetzt wurde, betreut werden.

Art. 2

Angelegenheiten des Arbeitsschutzes

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und des stofflichen Verbraucherschutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Sonderarbeitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrank-

heiten, der Gewerbeaufsicht einschließlich der Chemikaliensicherheit und der Röntgenverordnung sowie für die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Staatsministeriums gegeben ist, stehen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach

1. dem Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz (BayRS 805-1-UG),
2. dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (BayRS 805-7-UG)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Umwelt und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

(2) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Abs. 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

Art. 3

Angelegenheiten der Ernährung

¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz begründeten Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Ernährung stehen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 34 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (BayRS 2120-1-UG), soweit ausschließlich oder im Schwerpunkt Angelegenheiten der Ernährung betroffen sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Umwelt und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

Art. 4

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003

(GVBl S. 452, ber. S. 752, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 464), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Soweit das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Fachaufgaben des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes sowie des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes (mit Ausnahme des Schutzes vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung, der Anlagensicherheit und der physikalischen Messtechnik) wahrnimmt, untersteht es insoweit der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

2. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

(2) In Art. 32 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsergänzbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufes-Kammergesetz - HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 132), werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen.

(3) Das Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 118 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 4 Abs. 2 Satz 3, Art. 5b Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 sowie Art. 5c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

2. Art. 5f wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) In Satz 1 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

3. In Art. 6 sowie in Art. 8a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(4) In § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 26. März 1999 (GVBl S. 144, BayRS 7833-1-1-UG) werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

Art. 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 29. Oktober 2008 treten außer Kraft:

- das Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S), geändert durch Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452),
- das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S) und
- das Dritte Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S).

²Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Landtag hat durch Beschluss vom 30. Oktober 2008 gemäß Art. 49 Satz 2 der Verfassung die Bestimmung des Ministerpräsidenten zu Umressortierungen in den Bereichen Gesundheit, Arbeitsschutz, Ernährung und Verbraucherschutz bestätigt. Es ist erforderlich, die neue Geschäftsverteilung in den Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts nachzuvollziehen.

B. Einzelbegründung

Zu Art. 1

Art. 1 Abs. 1 bestimmt, dass die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) hinsichtlich der Angelegenheiten des Krankenhauswesens, der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) einschließlich des Vertragsarztrechts sowie der Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Verbände und – bezüglich der gesetzlichen Krankenversicherung – die Versicherungsbehörden entsprechend der Organisationsentscheidung des Ministerpräsidenten vom 30. Oktober 2008 auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) übergegangen sind. Die generalklauselartig gefasste Vorschrift zählt die insoweit auf das StMUG übergeleiteten Angelegenheiten unter Hervorhebung besonderer gesetzlicher Zuständigkeiten in Satz 2 auf und vermeidet damit die Einzeländerung von Zuständigkeitsvorschriften. Der Bereich der Landwirtschaftlichen Krankenkasse bleibt als Teil eines Sondersystems der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung von der Zuständigkeitsübertragung für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ebenso unberührt wie die übrigen Zweige der Sozialversicherung. Das Landesprüfungsamt für Sozialversi-

cherung ressortiert als rechtlich unabhängige Prüfinstanz für alle Zweige der Sozialversicherung weiterhin insgesamt beim StMAS.

Art. 1 Abs. 2 stellt klar, dass die Zuständigkeit des StMAS für das Unterbringungswesen einschließlich der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung vom Aufgabenübergang ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für die Aufsicht über die forensisch-psychiatrischen Ambulanzen, in denen Straftäter, die aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden oder deren Maßregel zur Bewährung ausgesetzt wurde, betreut werden.

Zu Art. 2

Durch Art. 2 Abs. 1 wird in den Vorschriften des bayerischen Landesrechts nachvollzogen, dass die Zuständigkeiten des bisherigen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und des stofflichen Verbraucherschutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Sonderarbeitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrankheiten, der Gewerbeaufsicht einschließlich der Chemikaliensicherheit und der Röntgenverordnung sowie für die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Staatsministeriums gegeben ist, dem StMAS zustehen. Die generalklauselartig gefasste Vorschrift zählt (wie in Art. 1 Abs. 1) die auf das StMAS übergeleiteten Angelegenheiten unter Hervorhebung besonderer gesetzlicher Zuständigkeiten in Satz 2 auf und vermeidet damit die Einzeländerung von Zuständigkeitsvorschriften.

Art. 2 Abs. 2 ordnet die Behörden und Einrichtungen dem StMAS unmittelbar nach, die in den übergeleiteten Angelegenheiten für den Arbeitsschutz bisher als dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnete Behörden und Einrichtungen tätig waren. Dies betrifft in erster Linie die den Regierungen angegliederten Gewerbeaufsichtsämter. Die Vorschrift des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GDVG, nach der das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, das auch Aufgaben des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes wahrnimmt, dem StMUG unmittelbar nachgeordnet ist, bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Vorschrift des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen (LEntwUmweltZustG), wonach das Landesamt für Umwelt, das auch Aufgaben des Schutzes vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung wahrnimmt (Art. 5 LEntwUmweltZustG), dem StMUG unmittelbar nachgeordnet ist. Die fachliche Aufsicht für die durch Art. 2 Abs. 1 übergeleiteten Angelegenheiten, für die im nachgeordneten Bereich in Teilen das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bzw. das Landesamt für Umwelt zuständig sind, obliegt dem zuständigen StMAS.

Zu Art. 3

Die Angelegenheiten der Ernährung, soweit für diese bislang das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig war, gehen entsprechend der Organisationsentscheidung des Ministerpräsidenten vom 30. Oktober 2008 auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) über. Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 34 GDVG, soweit ausschließlich oder

im Schwerpunkt Angelegenheiten der Ernährung betroffen sind. Soweit für die übergeleiteten Angelegenheiten im nachgeordneten Bereich die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuständig sind, obliegt die Fachaufsicht dem zuständigen StMELF.

Zu Art. 4

Zu Abs. 1

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist eine dem StMUG unmittelbar nachgeordnete Behörde. Soweit sie aber mit Fachaufgaben in den Bereichen des Arbeitsschutzes sowie des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes befasst ist, untersteht sie künftig auf Grund der Umressortierung der Fachaufsicht des StMAS. Dies wird durch Abs. 1 entsprechend der bereits bestehenden Regelung des Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen normiert.

Zu Abs. 2

In Art. 32 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Heilberufe-Kammergesetzes, der die Zulassung von Weiterbildungsstätten für Ärzte regelt, werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen, nachdem die Zuständigkeit für das Krankenhauswesen auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit übergegangen ist.

Zu Abs. 3 und 4

Im Hinblick auf die Aufhebung des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10) durch Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden zum Zwecke der Klarstellung im Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-UG) jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt. Gleiches gilt für § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Vollzug tier-schutzrechtlicher Vorschriften (BayRS 7833-1-1-UG).

Zu Art. 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da durch die Bestimmung des Ministerpräsidenten und deren Bestätigung durch Beschluss des Landtags vom 30. Oktober 2008 die Geschäftsbereiche der Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bereits geändert wurden, sind die durch dieses Gesetz nachgezeichneten Zuständigkeiten bereits erfolgt. Das Gesetz tritt daher rückwirkend zum 30. Oktober 2008 in Kraft.

Das Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S) hat keine Bedeutung mehr und wird im Interesse der Rechtsbereinigung und der Rechtsvereinfachung aufgehoben. Aus den gleichen Gründen können auch das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23.07.1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S) und das Dritte Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29.12.1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) aufgehoben werden. Es wird (wie in Aufhebungsgesetzen üblich) klargestellt, dass die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen unberührt bleiben.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung (Drs. 16/127)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Das Wort hat Herr Staatsminister Schneider.

Staatsminister Siegfried Schneider (Staatskanzlei): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Der Bayerische Landtag hat am 30. Oktober 2008 gemäß Artikel 49 Satz 2 der Bayerischen Verfassung die Bestimmungen des Ministerpräsidenten zur neuen Abgrenzung der Staatsministerien bestätigt.

Damit haben sich folgende Änderungen ergeben: Die Zuständigkeit für das Krankenhauswesen, für die gesetzliche Krankenversicherung einschließlich des Vertragsarztrechts und für die Aufsicht im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung liegt nunmehr beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ressortieren der Arbeitsschutz einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes sowie die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Staatsministeriums gegeben ist. Die Angelegenheiten der Ernährung wurden vom bisherigen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen. Das neu bezeichnete Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erhielt - wie das der Name sagt - die Zuständigkeit für die Verbraucherschutzpolitik.

Für die auf das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergegangenen Aufgaben gibt es keine ausdrücklichen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen. Im Übrigen ist es jedoch erforderlich, die Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts an die vom Hohen Haus bestätigte Organisationsentscheidung des Ministerprä-

sidenten anzupassen. Mit dem Gesetzentwurf sollen also die vom Landtag bereits bestätigten Änderungen im Sinne der Rechtsklarheit in die Vorschriften des bayerischen Landesrechts eingehen. Deshalb bitte ich um zügige Beratung der Vorlage.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich eröffne die Aussprache. Die Redezeit beträgt pro Fraktion fünf Minuten. Die erste Rednerin ist Frau Sonnenholzner.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die SPD-Fraktion hat bereits bei der vom Ministerpräsidenten skizzierten Abgrenzung der Ministerien zu diesen Umressortierungen kritisch Stellung genommen. Das wird sich an dieser Stelle nicht ändern.

Wir gestehen zu, dass es viele Schnittstellen-Problematiken gibt, die sich schwer oder an manchen Stellen überhaupt nicht lösen lassen. Allerdings ist die Ausführung zur Umressortierung der Gesundheit relativ sinnentleert. Sie haben die Zuständigkeiten für das Krankenhauswesen aus dem Sozialministerium in das Umwelt- und Gesundheitsministerium gegeben und begründen das mit der demografischen Entwicklung. Sie haben aber den Bereich, der für die Demographie die entscheidende Rolle spielt, nämlich die Zuständigkeit für die Pflegekassen, im Sozialministerium belassen. Sie schaffen völlig unnötigerweise zusätzliche und sehr schwierige Schnittstellen, die in der täglichen Arbeit zu großen Reibungsverlusten führen werden.

Der technische Verbraucherschutz ist unproblematisch, weil bisher keine Zuständigkeit gegeben war. Die Ansiedlung im Justizministerium ist wahrscheinlich vernünftig.

Wegen der Ernährungsberatung gibt es sicherlich gute Gründe zu sagen, dass Ernährung und Landwirtschaft eng zusammen gehören. Aber die Landwirtschaft und die Ernährung sind nicht die einzigen Aspekte, sondern die Ernährung hat insbesondere im Zusammenhang mit den Lebensmittelskandalen sehr viel mit dem Umweltbereich zu tun. Deshalb halten wir die Regelung nicht für sachgerecht. Hätten Sie etwas für die Ernäh-

rung tun wollen, wäre es besser gewesen, in der letzten Legislaturperiode die Ernährungsberatung nicht abzuschaffen.

(Beifall bei der SPD)

Das hätte den Menschen mehr geholfen als eine erneute Umressortierung. Die SPD ist der Meinung, dass der Impetus für die Umressortierung mehr taktische Personalüberlegung der Staatsregierung beinhaltet als die Fragestellung, wie man die anstehenden Sachfragen vernünftig lösen kann. An der einen oder anderen Stelle drängt sich der Eindruck auf, dass es sich um eine "Lex Söder" handelt, weil die entscheidenden Umressortierungen in den Bereich Gesundheit gehen. Wir haben diesen Eindruck, und den werden Sie auch nicht verwischen können.

Ansonsten ist die Umressortierung ein Beschäftigungsprogramm für Umzugsunternehmen, die die rein mechanische Bewältigung der Umressortierung zwischen Arbeitsministerium und Umweltministerium vornehmen sollen. Sie schaffen eine Menge Reibungsverluste. Sie haben einige Monate im Wesentlichen damit verbracht, Stühle zu rücken, Schreibtische umzustellen und die entsprechenden Akten einzuordnen. Wir halten das nicht für sinnvoll und werden auch nicht zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Nächste Wortmeldung: Herr Kreuzer.

Thomas Kreuzer (CSU): Frau Präsidentin, Hohes Haus! Wir hätten diesen Punkt in der Ersten Lesung durchaus ohne Aussprache an die Ausschüsse verweisen können, da wir die Angelegenheit bereits bei der Ressorteinteilung besprochen haben. Ich will mich deswegen kurz fassen.

Wir haben gemäß Artikel 49 Satz 2 der Verfassung die Ressorteinteilung des Ministerpräsidenten bestätigt und müssen dies trotzdem gemäß Artikel 77 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung in Rechtsvorschriften umsetzen. Das ist das Gesetz, das jetzt auf den Weg gebracht worden ist.

Wir halten diese Einteilung nach wie vor für sinnvoll. Es war immer ein Problem, dass wir ein Ministerium hatten, das für Gesundheit zuständig ist aber nicht für die Krankenhäuser und das Vertragsarztwesen. Als Abgeordneter muss man aufpassen, welchem Minister bei Problemen man eine Sache zuleitet. Mit scheint es sinnvoller zu sein, den ganzen Gesundheitsbereich inklusive der Krankenhäuser und des Vertragsarztwesens in einem Haus zusammenzufassen. Damit ist die Zuständigkeit klar. Man könnte die Pflegeheime auch dazu geben, wie das angesprochen worden ist. Meines Erachtens ist das aber ein anderer Bereich als der reine Gesundheitsbereich.

Bezüglich des technischen Umweltschutzes haben Sie keine Ausführungen gemacht. Bezüglich der Ernährung halte ich es für richtig, dass wir diesen Schritt vollziehen und diesen Bereich zum Landwirtschaftsministerium geben. Das schließt nicht aus, dass gesundheitliche Aspekte auch anderweitig behandelt werden können. Die eigentliche Neuerung ist, dass das Justizministerium eine weitere Zuständigkeit bekommt. Das ist nicht innerhalb des Gesetzes, aber im Gesamtpaket zu sehen. Es handelt sich um einen Querschnittsbereich und um ein Initiativrecht in anderen Bereichen, wenn Belange des Verbraucherschutzes berührt sind. In Berlin liegt das Initiativrecht beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft. Wir glauben, dass es einen Versuch wert ist, den Verbraucherschutz zu stärken, was von allen gewollt ist. Ich beantrage, den Gesetzentwurf an die Ausschüsse zu verweisen und bitte um zügige Beratung.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich bitte Herrn Dr. Vetter an das Pult.

Dr. Karl Vetter (FW): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich komme heute ganz überraschend als Gleichstellungsbeauftragter der Freien Wähler zu meiner "Jungfernrede". Dabei möchte ich vorausschicken: "Jungfernrede/Jungmannrede".

Zur Sache. Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Entscheidung ist gefallen, aber aus formalen Gründen haben die Freien Wähler Kritik anzubringen. Gesundheitspolitik ist ein

wesentlicher Bestandteil der Sozialpolitik. Das Sozialgesetzbuch V isoliert aus den Sozialgesetzbüchern herauszunehmen, ist unseres Erachtens weder sachgerecht noch zielführend. Deshalb wird die Eingliederung des Bereiches Gesundheit in das Staatsministerium für Umwelt von den Freien Wählern politisch abgelehnt. Es ist ja nur mehr eine formale Geschichte. Gerade der ehemalige Bundesgesundheitsminister Seehofer sollte die Bedeutung des Politikfeldes Gesundheit aus eigener Erfahrung erkennen können.

Das nächste Jahr bringt entscheidende Veränderungen im Gesundheitswesen. Wir haben den Gesundheitsfonds; dazu sage ich nur zwei Stichworte: einheitlicher Beitragsatz und Länderrisikostrukturausgleich. Wir haben die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte und die MVZ - die Medizinischen Versorgungszentren. Das wird uns in der nächsten Zeit sehr beschäftigen. Dazu zwei, drei Gedanken von mir schon vorweg: Ich halte es für einen Skandal, dass Politiker in Deutschland es erlaubt haben, dass medizinfremde, börsennotierte Unternehmen, Krankenkassen, nach dem Prinzip des Shareholder-Value auch in die Medizin einsteigen und bestimmen, was Sache ist. Das kann auf Dauer nicht so sein.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Ich persönlich komme aus der Praxis und aus dem ländlichen Raum, aus einem ländlich strukturierten Raum. Wir haben hier tagelang über die Milliardendefizite bei der Landesbank gesprochen. Hier geht es um noch mehr als um Geld, denn hier geht es letztendlich um Leben und Tod. Darum werden wir Freien Wähler aufpassen, was mit den Medizinischen Versorgungszentren in den nächsten Monaten und Jahren passiert. Ich bitte hier auch um Unterstützung der anderen Fraktionen in dieser Richtung.

Wie gesagt: Wir stimmen zu, wenn auch mit etwas Bauchgrimmen. Ich bin aber zuversichtlich, wenn ich die Besetzung in unserem Umwelt- und Gesundheitsausschuss anschau, dass es uns gelingen wird, für die Bürger in unserem Lande, was die Gesundheit betrifft, in den nächsten Jahren einiges Positive zu bewirken.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Herr Kollege, für Ihre "Jungmannrede". Selbstverständlich ist es Ihnen unbenommen, dass Sie ein Mann sind. Ich möchte Ihre Anregung aufgreifen: Wir sollten uns hier im Plenum alle einer sauberen Sprache befleißigen, das heißt die weibliche Form dort zu benützen, wo sie hingehört. Aber in der Debatte zum Gendergesetz werden wir sicher noch ausreichend Gelegenheit haben, hierüber zu diskutieren.

Als Nächste hat sich meine Kollegin Ulrike Gote zu Wort gemeldet. Bitte.

Ulrike Gote (GRÜNE): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ja, Sie haben sich wahrscheinlich schon gewundert, warum wir bei diesem Gesetzentwurf in der Ersten Lesung eine Aussprache beantragt haben. Herr Kreuzer, Sie haben es ja gesagt. - Jetzt ist er gar nicht mehr da. Er hätte den Gesetzentwurf auch ohne Aussprache und offensichtlich ohne Anwesenheit durchaus in die Ausschüsse verweisen können.

Uns war es dennoch wichtig, hier dazu zu sprechen, weil wir zum einen, wie die Vorredner und Vorrednerinnen zum Teil gesagt haben, schon Kritik am Zuschnitt geäußert haben, der jetzt durch das Gesetz nachvollzogen werden soll, zum anderen aber, weil sich in den letzten Wochen zum Teil auch neu gezeigt hat, weshalb dieser Zuschnitt des Ministeriums oder die Zuordnung der Zuständigkeiten zu den verschiedenen Ministerien eben nicht sachgerecht ist. Wir hielten im Unterschied zu manch anderen hier im Hause die Neuordnungen im Bereich Verbraucherschutz, konkret die größere Kompetenz des Justizministeriums für den Verbraucherschutz, ja durchaus für Chancenreich. Das Staatsministerium für Justiz heißt jetzt auch ausdrücklich "Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz". Uns hat auch wirklich interessiert, was es mit dem besonderen Initiativrecht dieses Ministeriums in Sachen Verbraucherschutz denn auf sich hat. Wir haben die Chance gesehen, tatsächlich alle Angelegenheiten des Verbraucherschutzes in einem Ministerium zu bündeln und damit den Verbraucher- und Verbraucherinnen-

schutz, Frau Präsidentin, als Ganzes zu stärken. Aber bereits jetzt haben wir große Zweifel daran, ob das von der CSU und der Staatsregierung so ernst gemeint war.

Das Beispiel, das ich Ihnen nennen werde, betrifft das dioxinverseuchte Fleisch aus Irland. Wir haben uns gefragt: Wo war denn da das schlagkräftige Justizministerium mit seinem Initiativrecht? Da haben wir leider nichts wahrnehmen können. Deshalb wollen wir heute die Gelegenheit nutzen, um Sie noch einmal zu warnen. Denn wir fürchten, dass die Strukturen, die Sie jetzt geschaffen haben, unübersichtlich sind. Auch wir haben in der Vorbereitung eines Antrags zu diesem Thema nicht gewusst, an wen wir uns eigentlich konkret wenden sollen, welches Ministerium dafür zuständig ist. Mit diesen unklaren Strukturen sind Sie den Herausforderungen im Verbraucher- und Verbraucherrinnenschutz nicht gewachsen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das zweite Problem, und auch dieses Problem müssen wir hier heute noch einmal ansprechen, ist die Janusköpfigkeit des Gesundheits- bzw. Umweltministeriums. Hier wurde zusammengefügt, was nicht zusammengehört, wie in einem Überraschungsei: Ja hoppla, da sind ja auf einmal zwei Ministerien in einem, die nichts miteinander zu tun haben und nebeneinanderher arbeiten, ohne Bezug und Verschränkung. Darunter leiden auch die Mitglieder dieses Hauses, die dies im Ausschuss nachvollziehen müssen. Das gibt Probleme in der täglichen Arbeit und in der Zusammenarbeit des Parlaments mit der Staatsregierung. Darauf wollen wir noch einmal hinweisen. Wir halten die Lösung, die Sie uns hier heute im Gesetzentwurf präsentieren, nicht für sachgerecht, nicht für zielführend und werden ihr am Ende auch nicht zustimmen können.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Frau Kollegin gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Kollegen König?

Ulrike Gote (GRÜNE): Der Kollege kann sich dann im Ausschuss zu Wort melden.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Herr Kollege, Sie haben es gehört: Die Frau Kollegin bittet Sie um eine reguläre Wortmeldung.

Sie möchten sich jetzt aber nicht melden, Herr König? - Nein. Okay.

Die Aussprache ist damit geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz zu überweisen. Besteht hiermit Einverständnis? - Das ist so. Damit ist das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verfassung, Recht,
Parlamentsfragen und Verbraucherschutz**

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/127

**zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit,
im Arbeitsschutz und in der Ernährung**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Dr. Florian Herrmann**
Mitberichtersteller: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf beraten und endberaten. Der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit, der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit haben den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 3. Sitzung am 22. Januar 2009 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung am 5. Februar 2009 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 18. Februar 2009 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung am 19. Februar 2009 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
6. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 19. Februar 2009 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/127, 16/607

Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung

Art. 1

Angelegenheiten des Krankenhauswesens und der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Krankenhauswesens, der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich des Vertragsarztrechts sowie der Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Verbände und – bezüglich der gesetzlichen Krankenversicherung – die Versicherungsbehörden stehen dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach

1. dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayRS 2126-8-A),
2. Art. 7 Abs. 1, soweit die gesetzliche Krankenversicherung betroffen ist, und Art. 9 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (BayRS 86-7-A)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

(2) Vom Übergang nach Abs. 1 ausgeschlossen ist die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Unterbringungswesen einschließlich der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung sowie die Aufsicht über die forensisch-psychiatrischen Ambulanzen, in denen Straftäter, die aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden oder deren Maßregel zur Bewährung ausgesetzt wurde, betreut werden.

Art. 2

Angelegenheiten des Arbeitsschutzes

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und des stofflichen Verbraucherschutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Sonderarbeitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrankheiten, der Gewerbeaufsicht einschließlich der Chemikaliensicherheit und der Röntgenverordnung sowie für die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Staatsministeriums gegeben ist, stehen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach

1. dem Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz (BayRS 805-1-UG),
2. dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (BayRS 805-7-UG)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Umwelt und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

(2) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Abs. 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

Art. 3

Angelegenheiten der Ernährung

¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz begründeten Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Ernährung stehen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 34 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (BayRS 2120-1-UG), soweit ausschließlich oder im Schwerpunkt Angelegenheiten der Ernährung betroffen sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Umwelt und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

Art. 4**Änderung von Rechtsvorschriften**

(1) Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, ber. S. 752, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 464), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Soweit das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Fachaufgaben des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes sowie des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes (mit Ausnahme des Schutzes vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung, der Anlagensicherheit und der physikalischen Messtechnik) wahrnimmt, untersteht es insoweit der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

2. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

(2) In Art. 32 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufes-Kammergesetz - HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 132), werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen.

(3) Das Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 118 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 4 Abs. 2 Satz 3, Art. 5b Abs. 1 Sätze 1 und 3 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 sowie Art. 5c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

2. Art. 5f wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) In Satz 1 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

3. In Art. 6 sowie in Art. 8a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(4) In § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 26. März 1999 (GVBl S. 144, BayRS 7833-1-1-UG) werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

Art. 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 29. Oktober 2008 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S), geändert durch Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452),
2. das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S) und
3. das Dritte Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S).

²Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

Die Präsidentin

I. V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Ich rufe Tagesordnungspunkt 8 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung (Drs. 16/127)

- Zweite Lesung -

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Erster Redner ist Herr Kollege Dr. Florian Herrmann für die CSU-Fraktion.

Dr. Florian Herrmann (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Bayerische Landtag - also wir - hat am 30. Oktober 2008 gemäß Artikel 49 Satz 2 der Bayerischen Verfassung die Bestimmungen des Ministerpräsidenten zur neuen Abgrenzung der Staatsministerien bestätigt. Damit haben sich folgende Änderungen ergeben: Die Zuständigkeit für das Krankenhauswesen, für die gesetzliche Krankenversicherung einschließlich des Vertragsarztrechts und für die Aufsicht im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung liegt nunmehr beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ressortieren der Arbeitsschutz einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes sowie die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ministeriums gegeben ist. Die Angelegenheiten der Ernährung wurden vom bisherigen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen. Das neu bezeichnete Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erhielt, wie es der Name sagt, die Zuständigkeit für die Verbraucherschutzpolitik.

Mit dem zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf sollen die Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts an die vom Hohen Hause bereits bestätigten Organisationsentscheidungen des Ministerpräsidenten angepasst werden. Der Gesetzentwurf trägt also zur Rechtsklarheit bei. Rechtstechnisch handelt es sich um eine Formalie, da die

Organisationsentscheidung der Überleitung von Zuständigkeiten zwischen verschiedenen Staatsministerien in den davon betroffenen gesetzlichen Regelungen nachvollzogen wird. Rechtspolitisch aber halten wir diese Neueinteilung der Ressorts für richtig und sinnvoll. Die Änderung dient der Klarheit und Unkompliziertheit der Verwaltung und steckt den Rahmen für die Effizienzsteigerung der Verwaltung sowie des Verbraucherschutzes ab. Es handelt sich also um ein Gesetz, das zwar im formalrechtlichen Kleid daherkommt, aus dem sich aber im Ergebnis ein erhebliches Mehr an Bürgernähe und Verbraucherschutz ergibt.

Was inhaltlich zusammengehört, soll auch organisatorisch zusammen erledigt werden. Es war immer ein Problem, dass wir ein Ministerium hatten, das für Gesundheit zuständig war, aber nicht für die Krankenhäuser und das Vertragsarztwesen. Es ist daher sinnvoll, den gesamten Gesundheitsbereich inklusive der Krankenhäuser und des Vertragsarztwesens in einem Haus zusammenzufassen. Aus demselben Grund bleibt auch die Zuständigkeit für das Verbraucherinformationsgesetz im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, da es im Wesentlichen den Umgang mit und die Kennzeichnung von Lebensmitteln betrifft. Für den Bereich der Ernährungspolitik halte ich es für sinnvoll, dieses wichtige Feld im Landwirtschaftsministerium angesiedelt zu haben. Produktion und Verbrauch gehören zusammen.

Die eigentliche Neuerung bei der Neuressortierung ist, dass das Justizministerium eine weitere Zuständigkeit bekommen hat, nämlich den Verbraucherschutz. Für den Übergang der neuen Aufgaben auf das Justizministerium sind ausdrückliche gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen nicht erforderlich, weshalb diese auch nicht Gegenstand des Gesetzes sind. Dieser wichtige Schritt ist jedoch im Rahmen des Gesamtpakets der Umressortierung zu sehen. Aus diesem Paket spricht die klare politische Botschaft, dem Verbraucherschutz eine zentrale und für die Bürgerinnen und Bürger auch sichtbare Rolle einzuräumen. Daher zeichnet das Justiz- und Verbraucherschutzministerium künftig verantwortlich für die Verbraucherpolitik als Querschnittsaufgabe einschließlich des

wirtschaftlichen Verbraucherschutzes sowie für die Förderung der Verbraucherberatung.

Nie hatten die Bürgerinnen und Bürger mehr Möglichkeiten oder die Qual der Wahl zwischen verschiedenen Telefontarifen, Krankenkassen, Finanzdienstleistungsprodukten, Stromtarifen und vielem mehr. Hier gilt es, einen Ausgleich zu finden zwischen den Anliegen der Verbraucher und den berechtigten Interessen der Wirtschaft. Auswüchsen und Missbrauch muss Einhalt geboten werden. Aus diesem Grund wurde der Verbraucherschutz als Querschnittsaufgabe mit einem Initiativrecht in allen Bereichen des Verbraucherschutzes geschaffen und die Verbraucherberatung in den Vordergrund gestellt.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung eines modernen und pragmatischen bürgernahen Zuschnitts der Zuständigkeit der bayerischen Staatsministerien. Daher bitte ich Sie um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Für die SPD-Fraktion erteile ich das Wort dem Kollegen Horst Arnold.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Dr. Herrmann, für Ihre Ausführungen in den ersten 60 Sekunden bin ich Ihnen sehr dankbar; denn Sie haben die rechtliche Situation, über die jetzt zu entscheiden ist, genau dargelegt. Deswegen muss ich das nicht wiederholen. Tatsächlich ist es so, dass wir hier nur formell entscheiden, faktisch hat sich - so die Einschätzung meiner Fraktion - das Zuständigkeitswirrwarr, das angerichtet worden ist, bereits manifestiert.

(Beifall bei der SPD)

Sie haben hier in Bayern eine Regelung gewählt, die vollkommen atypisch ist, aber Sie haben sie nun einmal gewählt. Ich weise darauf hin, dass die zuständige Ministerin Dr.

Merk, wenn sie etwas mit dem Bund zu tun hat, mit der Landwirtschaftsministerin Ilse Aigner kommunizieren muss. Es scheint mir doch etwas schwierig zu sein, hier die richtigen Schnittstellen zu erreichen. Das Justizministerium ist nun auch eine Stabsstelle für Initiativen im Verbraucherschutz. Wir haben an anderer Stelle schon gehört, dass nunmehr sieben Verbraucherlotsen installiert werden sollen. Das Aufgabenspektrum ist offen und breit und noch nicht definiert. Tatsächlich haben wir aber Verbraucherzentralen in Bayern, die funktionieren und ihre Arbeit solide verrichten. Ich bin der Ansicht, wenn wir den Verbraucherschutz stärken wollen, dann sollten wir die Aktivitäten auf diese Verbraucherzentralen konzentrieren.

(Beifall bei der SPD)

Darüber hinaus sagen die Verbraucherzentralen, der größte Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher ist es, einen einzigen Ansprechpartner zu haben. Was haben wir? - Die Ernährungsberatung ist nunmehr beim Landwirtschaftsministerium, und die Stabsstelle ist beim Justizministerium. Wir haben auch in der Vergangenheit, als diese Regelung initiiert worden ist, ein Krisenmanagement angemahnt, weil Situationen wie der Dioxinskandal und dessen Bewältigung ein gewisses Know-how erforderlich machen. Wir haben erfahren dürfen, dass die Krise von den Verantwortlichen im Umweltministerium hervorragend bewältigt worden ist, aber bezüglich der Umsetzung für die Zukunft keine Kommunikation zwischen den beiden Ministerien stattfand. Wer solche Initiativen ergreifen will, muss wissen, wofür, aus welchen Gründen und auf welcher Grundlage das geschieht. Das scheint bislang nicht zu funktionieren.

Ein weiterer Aspekt ist der Datenschutz; dieser ist bislang noch nicht zur Sprache gekommen. Wir waren am Montag im Landesamt für Datenschutz und haben festgestellt, dass auch dort viele Anfragen auflaufen, die sich darauf beziehen, ob Anrufe durch irgendwelche Werber erfolgen dürfen oder nicht. Auch dabei unterscheidet die Datenschutzbehörde deutlich zwischen Anfragen nach dem Verbraucherschutz, nämlich solchen, die einfach nur anrufen, während es eine Frage des Datenschutzes darstellt, wenn Dateien oder Unterlagen ausgewertet werden.

Das ist eine weitere vernetzungswürdige Baustelle, die notwendigerweise politisch zu bearbeiten ist. Das einfach nur mit Zuständigkeitsmarken zu versehen, ist in diesem Zusammenhang falsch. Wir wünschen uns in diesem Zusammenhang eine andere Arbeit. Wir verweisen auch auf die heillose Situation bei dem Informationsfreiheitsgesetz. Ich habe bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen: Aufgrund der Initiative des Freistaates Bayern soll erreicht werden, dass Akteneinsicht bei der BaFin durch geprellte Anleger und deren Anwälte nicht mehr möglich ist. Gott sei Dank hat die Bundestagsfraktion der SPD dieses, teilweise zusammen mit der FDP, aus der Welt geschafft. Diese Initiative ist somit nicht mehr notwendig, jedoch stellt dies nicht ein Verdienst des Ministeriums für Verbraucherschutz dar.

Die SPD ist für Verbraucherschutz, wir sind auch für Datenschutz. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die organisatorische Ausgestaltung in der von Ihnen gewählten Weise nicht geeignet ist, dem breit gefächerten Bedürfnis der Bevölkerung gerecht zu werden. Aber auf Basis der nunmehr gewonnenen Erkenntnisse und den geschaffenen Tatsachen sind wir jedoch bereit, im Interesse des Verbraucherschutzes und hinsichtlich rechtlicher, technischer, ernährungsbezogener und gesundheitsbezogener Fragestellungen sowie Fragestellungen im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit mit Ihnen zusammenzuarbeiten, um vernünftige Lösungen zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Bayern zu erzielen. Wir werden diesen Gesetzentwurf jedoch ablehnen.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Kollege. Für die Fraktion der Freien Wähler erteile ich Herrn Dr. Karl Vetter das Wort.

Dr. Karl Vetter (FW): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich mache es kurz: Wir Freien Wähler stimmen der "Lex Söder" - wenn auch mit Bauchgrimmen - zu, aber wir stimmen zu.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Kollege, ich denke, das ist ein Lob wert für die kürzeste parlamentarische Rede des heutigen Tages. Auch wenn Sie

Zeit hereingeholt haben, haben sich die Fraktionen zwischenzeitlich darauf verständigt, die Tagesordnungspunkte 9 bis 12 für heute abzusetzen und auf die Haushaltswoche zu verschieben.

Wir führen die Diskussion mit Frau Theresa Schopper für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN weiter.

Theresa Schopper (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Die Beschwerden der Freien Wähler müssen wohl sehr triftig gewesen sein, sodass das Bauchweh sie wieder an ihren Platz getrieben hat. Auch wenn wir schon einige Monate an Gewöhnungseffekten hinter uns haben, weil die Umressortierung de facto schon erfolgt ist, werden wir dem Gesetzentwurf heute nicht zustimmen. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Zuständigkeiten für Gesundheit, Arbeitsschutz und hinsichtlich der Ernährung festzementiert werden. Herr Kollege Arnold hat vonseiten der SPD-Fraktion zum Verbraucherschutz schon einiges gesagt; ich werde das nicht wiederholen. Wir sagen: Von unserer Seite müsste man sich Umressortierungen anhand inhaltlicher Leitlinien überlegen. Wir hätten es für sinnvoll gehalten, wenn der Bereich der Bildung für die Zeitschnitte von null bis zum Erwachsenenleben zusammengefasst worden wäre. Wir halten auch eine Zusammenführung hinsichtlich der Fragen der Gesundheit für sinnvoll.

(Unruhe)

- Ich hätte gerne etwas mehr Ruhe, ich kann sie mir auch selber suchen, aber wenn Sie schon eine Klingel haben, schauen Sie doch, dass Sie etwas läuten.

Ich halte es für richtig, was Kollege Herrmann gesagt hat, dass das, was zusammengehört, auch zusammengeführt werden soll. Ich weiß aber nicht, was Sie als zusammengehörig empfinden. Wenn ich mir ansehe, wie Kollege Söder mit stolzgeschwellter Brust noch zehn Zentimeter größer geworden ist, weil er als Lebensminister durch die Hallen marschiert, dann denke ich, zum Leben sollte auch die Pflege gehören. Die Pflege ist jedoch weiter im Sozialministerium angesiedelt. Von daher hätte ich es als richtig empfunden - bisher war es so, dass der Abschnitt bis zum Eintritt einer Krankheit im

Gesundheits- und Umweltministerium angesiedelt war und der Abschnitt nach Eintritt der Krankheit im Sozialministerium -, die Zuständigkeit für diese beiden Phasen in einem Hause zusammenzuführen. Ich hätte sie dabei gerne im Sozialministerium untergebracht, weil ich auch die Pflege für einen relevanten Teil hinsichtlich der Gesundheitsfragen hatte. Von daher halte ich diese Umressortierung für falsch.

Zudem glaube ich, dass das Potenzial, das auch im Armutsbericht dokumentiert worden ist - Armut und Gesundheit sind leider auch ein Paar - im Gesundheitsministerium nicht so gut aufgehoben ist. Auch dafür wäre das Ministerium an der Winzererstraße weit berufener gewesen. Auch die Lösung der Schnittstelle zur Psychiatrie ist mir ein Rätsel.

Von daher glaube ich, dass bei dieser Umressortierung viel Wortgeklingel geschehen ist. Hinsichtlich der tatsächlichen Bedürfnisse in Bezug auf die Gesundheit ist man jedoch am Ziel vorbeigeschossen. Von daher lehnen wir den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Frau Kollegin. Als voraussichtlich letztem Redner erteile ich dem Kollegen Dechant für die FDP-Fraktion das Wort.

Thomas Dechant (FDP): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Änderungen des Zuschnitts wurden in diesem Hause letztes Jahr schon einmal grundsätzlich beschlossen. Von daher ist ein formaler Beschluss durch Gesetz erforderlich. Die Umordnung der Zuständigkeiten bringt in unseren Augen eine klarere Gliederung. Dies schafft Klarheit für alle Beteiligten und auch für die Menschen, die die Ministerien ansprechen wollen.

Kritik von der Opposition ist nachvollziehbar. Ihre Aufgabe ist es ja auch, das Haar in der Suppe zu suchen. Aber ich denke, wir lassen die Suppe noch etwas kochen und servieren sie erst, bevor wir darin die Haare suchen. Ausdrücklich bedanken möchte ich mich bei der SPD für das Lob hinsichtlich der BaFin-Angelegenheit im Bundestag.

Zum Thema Verbraucherschutz möchte ich anmerken: Ich halte es für nicht so gut, dass man dieses Thema mit der Power mehrerer Ministerien weiterverfolgt. Wir stimmen zu.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Kollege. Die Aussprache ist geschlossen, da mir keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/127 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz auf Drucksache 16/607 zugrunde. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Der Gesetzentwurf ist mit den Stimmen der CSU, der FDP und der Freien Wähler gegen die Stimmen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen, und sehe hierzu keinen Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Mit dem gleichen Stimmverhältnis wie bei der Zweiten Lesung, nämlich den Stimmen der CSU, der FDP und der Freien Wähler gegen die Stimmen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN ist der Gesetzentwurf angenommen. Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5

München, den 8. April

2009

Datum	Inhalt	Seite
2.4.2009	Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung 1102-5-S	46
2.4.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags 1100-4-I	48
2.4.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes 204-1-I	49
2.4.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes 2251-1-S , 2251-4-S	50
1.4.2009	Verordnung über die Laufbahnen der Bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) 2030-2-1-2-F	51
1.4.2009	Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Bayerische Beamtengesetz	79

1102-5-S

Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung

Vom 2. April 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Angelegenheiten des Krankenhauswesens und der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Krankenhauswesens, der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich des Vertragsarztrechts sowie der Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Verbände und – bezüglich der gesetzlichen Krankenversicherung – die Versicherungsbehörden stehen dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach

1. dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayRS 2126-8-A),
2. Art. 7 Abs. 1, soweit die gesetzliche Krankenversicherung betroffen ist, und Art. 9 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (BayRS 86-7-A)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

(2) Vom Übergang nach Abs. 1 ausgeschlossen ist die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Unterbringungswesen einschließlich der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung sowie die Aufsicht über die forensisch-psychiatrischen Ambulanzen, in denen Straftäter, die aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden oder deren Maßregel zur Bewährung ausgesetzt wurde, betreut werden.

Art. 2

Angelegenheiten des Arbeitsschutzes

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz begründeten Zuständig-

keiten für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und des stofflichen Verbraucherschutzes, des Arbeitsschutzes, des Sonderarbeitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrankheiten, der Gewerbeaufsicht einschließlich der Chemikaliensicherheit und der Röntgenverordnung sowie für die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Staatsministeriums gegeben ist, stehen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach

1. dem Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz (BayRS 805-1-UG),
2. dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (BayRS 805-7-UG)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Umwelt und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

(2) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Abs. 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

Art. 3

Angelegenheiten der Ernährung

¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz begründeten Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Ernährung stehen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 34 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (BayRS 2120-1-UG), soweit ausschließlich oder im Schwerpunkt Angelegenheiten der Ernährung betroffen sind. ³Entsprechendes gilt für die

Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Umwelt und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

Art. 4

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, ber. S. 752, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 464), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Soweit das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Fachaufgaben des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes sowie des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes (mit Ausnahme des Schutzes vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung, der Anlagensicherheit und der physikalischen Messtechnik) wahrnimmt, untersteht es insoweit der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

2. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

(2) In Art. 32 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 132), werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen.

(3) Das Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 118 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 4 Abs. 2 Satz 3,

Art. 5b Abs. 1 Sätze 1 und 3 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 sowie Art. 5c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

2. Art. 5f wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) In Satz 1 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

3. In Art. 6 sowie in Art. 8a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(4) In § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Vollzug tier-schutzrechtlicher Vorschriften vom 26. März 1999 (GVBl S. 144, BayRS 7833-1-1-UG) werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

Art. 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 29. Oktober 2008 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S), geändert durch Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452),

2. das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S) und

3. das Dritte Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S).

²Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

München, den 2. April 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1100-4-I

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die
Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags**

Vom 2. April 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 3 und 4 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (BayRS 1100-4-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erhalten folgende Fassung:

„Art. 3

Vorsitzende

(1) ¹Die Vollversammlung des Landtags bestellt die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ²Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Fraktionen angehören und sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse einer Wahlperiode steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Landtag zu; für die Berechtigungsfolge der Fraktionen findet das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung.

Art. 4

Ausschussmitglieder

(1) ¹Jeder Untersuchungsausschuss besteht mindes-

tens aus sieben Mitgliedern des Landtags. ²Diese werden von den Fraktionen bestimmt und von der Vollversammlung bestellt. ³Maßgebend hierfür ist die Stärke der Fraktionen; das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.

(2) Fraktionen, die bei der Besetzung der Ausschüsse nach Abs. 1 nicht zum Zuge kommen, entsenden je ein weiteres Mitglied.

(3) Die oder der nach Art. 3 bestellte Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden bei der Ausschussbesetzung nach den Abs. 1 und 2 den Fraktionen zugerechnet, denen sie angehören.

(4) Bei der Bestimmung der Mitglieder nach den Abs. 1 und 2 benennen die Fraktionen so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wie ihnen Mitglieder nach den Abs. 1 und 2 zustehen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

München, den 2. April 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

204-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Vom 2. April 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 315), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„dabei wird das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewandt.“
2. In Abs. 7 werden die Worte „in der Reisekostenstufe B“ gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

(2) Für die Vertreter des 16. Landtags in der Datenschutzkommission gelten die bisherigen Bestimmungen.

München, den 2. April 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2251-1-S, 2251-4-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

Vom 2. April 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

In Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 975), werden die Worte „nach dem d'Hondtschen Verfahren“ durch die Worte „nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 975), werden die Worte „nach dem d'Hondtschen Verfahren“ durch die Worte „nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

(2) Für die Vertreter des 16. Landtags im Rundfunkrat und im Medienrat gelten die bisherigen Bestimmungen.

München, den 2. April 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2030-2-1-2-F

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV)

Vom 1. April 2009

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 41 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Art. 44, 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausschreibung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Erwerb der Laufbahnbefähigung
- § 5 Laufbahnwechsel, Anerkennung der Befähigung
- § 6 Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG
- § 7 Einstellung
- § 8 Übertragung höherwertiger Dienstposten
- § 9 Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. b BeamStG in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe
- § 10 Beförderungen
- § 11 Sonderregelung für Beförderungen
- § 12 Dienstzeiten
- § 13 Schwerbehinderte Menschen

Teil 2 Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber

Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften

- § 14 Grundsätze
- § 15 Einstellungsprüfung, besonderes Auswahlverfahren
- § 16 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 17 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 18 Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahn
- § 19 Laufbahnprüfung, Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- § 20 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Abschnitt 2 Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- § 21 Anwendungsbereich
- § 22 Anerkennungsvoraussetzungen

- § 23 Antrag
- § 24 Bewertung der Qualifikationsnachweise
- § 25 Entscheidung
- § 26 Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen
- § 27 Eignungsprüfung
- § 28 Anpassungslehrgang
- § 29 Abschluss des Anerkennungsverfahrens
- § 30 Berufsbezeichnung

Abschnitt 3 Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

- § 31 Zulassung
- § 32 Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses
- § 33 Dienstplichten
- § 34 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

Abschnitt 4 Einfacher Dienst

- § 35 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 36 Vorbereitungsdienst
- § 37 Probezeit

Abschnitt 5 Mittlerer Dienst

- § 38 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 39 Vorbereitungsdienst
- § 40 Probezeit
- § 41 Aufstieg

Abschnitt 6 Gehobener Dienst

- § 42 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 43 Vorbereitungsdienst
- § 44 Probezeit
- § 45 Aufstieg
- § 46 Aufstieg für besondere Verwendungen

Abschnitt 7 Höherer Dienst

- § 47 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 48 Vorbereitungsdienst
- § 49 Probezeit

- § 50 Dienstposten an obersten Landesbehörden
 § 51 Aufstieg

Teil 3

Laufbahnen besonderer Fachrichtungen

- § 52 Gestaltungsgrundsätze
 § 53 Befähigungsvoraussetzungen
 § 54 Feststellung der Befähigung

Teil 4

Andere Bewerberinnen und Bewerber

- § 55 Befähigungsvoraussetzungen
 § 56 Probezeit

Teil 5

Dienstliche Beurteilung

- § 57 Dienstliche Beurteilung
 § 58 Probezeitbeurteilung
 § 59 Periodische Beurteilung
 § 60 Zwischenbeurteilung
 § 61 Inhalt der dienstlichen Beurteilung
 § 62 Bewertung und Gesamturteil
 § 63 Zuständigkeit
 § 64 Eröffnung der dienstlichen Beurteilung
 § 65 Ausnahmegenehmigungen
 § 66 Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften

Teil 6

Fortbildung

- § 67 Fortbildung

Teil 7

Übernahme von Beamtinnen und Beamten

- § 68 Übernahme von Beamtinnen und Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamtinnen und Beamter von Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes
 § 69 Übernahme von Beamtinnen und Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamtinnen und Beamter von Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes

Teil 8

Landespersonalausschuss

- § 70 Feststellung der Laufbahnbefähigung
 § 71 Allgemeine Ausnahmen

Teil 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 72 Zuständigkeit der obersten Dienstbehörden
 § 73 Erlass von Verwaltungsvorschriften
 § 74 Übergangsregelungen
 § 75 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu § 28)

Anlage 2 (zu § 53)

Anlage 3 (zu § 53)

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sich aus ihr nichts anderes ergibt. ²Sie gilt für Richterinnen und Richter entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Professorinnen und Professoren, ausgenommen § 58,
2. Beamtinnen und Beamte auf Zeit, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit (Art. 45 BayBG) und
3. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.

(3) Mit Ausnahme der Teile 5 und 6 gilt diese Verordnung nicht für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, soweit die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten oder eine sonstige Verordnung nach Art. 126 BayBG etwas anderes bestimmt.

§ 2

Ausschreibung

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn dies im besonderen dienstlichen Interesse liegt. ²Ein besonderes dienstliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn für die Besetzung freier Stellen geeignete Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber beim Dienstherrn nicht zur Verfügung stehen.

(2) ¹Die Stellenausschreibung muss für die Bewerbung eine Frist von mindestens zwei Wochen vorsehen. ²Auf gesetzliche Vorschriften, nach denen bestimmte Personengruppen bevorzugt einzustellen sind (§ 3 Abs. 1), soll besonders hingewiesen werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Einstellung ist eine Ernennung, durch die ein Beamtenverhältnis begründet wird.

(2) ¹Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird; Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts. ²Einer Beförderung steht es gleich, wenn ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird.

§ 4

Erwerb der Laufbahnbefähigung

(1) ¹Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für eine Laufbahn durch

1. Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Laufbahnprüfung,
2. Einführung und Bestehen der Laufbahnprüfung nach den §§ 41 und 45,
3. Feststellung der erfolgreichen Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes nach § 46 oder Feststellung der Befähigung für den höheren Dienst nach § 51,
4. Anerkennung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Qualifikationsnachweises gemäß §§ 21 bis 30,
5. Erwerb der Vorbildung und hauptberufliche Tätigkeit in einer Laufbahn besonderer Fachrichtungen nach den §§ 52 bis 54,
6. Anerkennung nach § 5 Abs. 2, 3 und 4 oder § 69 Abs. 3 oder
7. Feststellung des Landespersonalausschusses nach § 70.

²In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt die Laufbahnprüfung.

(2) ¹Andere Bewerberinnen und Bewerber erwerben die Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. ²Die Befähigung ist vor der Einstellung durch den Landespersonalausschuss festzustellen (§ 55).

§ 5

Laufbahnwechsel, Anerkennung der Befähigung

(1) Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde kann die von einer Laufbahnbewerberin oder von einem Laufbahnbewerber im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes durch Bestehen der Laufbahnprüfung erworbene Befähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkennen. ²Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn

1. sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und
2. a) die Befähigung für die neue Laufbahn eine im Wesentlichen gleiche Vor- und Ausbildung voraussetzt oder
- b) die Befähigung für die neue Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der bisherigen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann.

³Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbil-

dung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. ⁴Die Anerkennung bedarf in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses. ⁵Der Landespersonalausschuss kann die Zustimmung auch von dem Nachweis abhängig machen, dass geeignete Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber mit der einschlägigen Laufbahnbefähigung nicht zu gewinnen sind; dies gilt nicht in den Fällen des Art. 48 Abs. 2 BayBG, § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3 oder § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG). ⁶Er kann über die Art der Unterweisung besondere Regelungen treffen.

(3) ¹Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit der Laufbahnprüfung für den mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienst, die nach Art. 48 Abs. 2, Art. 128 Abs. 3 BayBG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3 oder § 29 Abs. 2 BeamStG in eine Laufbahn des mittleren oder gehobenen Verwaltungsdienstes übernommen werden sollen, erwerben die Befähigung für die neue Laufbahn durch Unterweisung und eine mindestens einjährige Tätigkeit in einem Amt der neuen Laufbahn. ²Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für das Amt der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.

(4) ¹Wer nach Art. 48 Abs. 2 BayBG, § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3 oder § 29 Abs. 2 BeamStG in eine andere als eine entsprechende (Art. 27 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayBG) oder gleichwertige Laufbahn übernommen werden soll, erwirbt die Befähigung für die neue Verwendung durch Unterweisung und eine mindestens einjährige Tätigkeit in der neuen Verwendung, wenn auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der bisherigen Laufbahn zu erwarten ist, dass die Befähigung für die neue Verwendung auf diese Weise erworben werden kann. ²Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für das Amt der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses. ³Der Landespersonalausschuss kann über die Art der Unterweisung besondere Regelungen treffen. ⁴Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG

(1) ¹Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtin oder der Beamte nach Erwerb der Laufbahnbefähigung für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in dieser Laufbahn bewähren soll. ²Die Probezeit soll insbesondere unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse zeigen, ob die Beamtin oder der Beamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Lage ist, die Aufgaben der Laufbahn zu erfüllen. ³Während der Probezeit soll der Einsatz auf verschiedenen Dienstposten erfolgen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. ⁴Bei der Berechnung der Probezeit ist § 12 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Zeiten von Beurlaubungen unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gelten als Probezeit. ²Die Probezeit verlängert sich um Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn. ³Auf die Probezeit können solche Zeiten angerechnet

werden, die nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 als Dienstzeit gelten.⁴ Bei einer Anrechnung ist § 12 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.⁵ Es ist jedoch eine Probezeit im Umfang der für die jeweilige Laufbahn festgelegten Mindestprobezeit abzuleisten.⁶ Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.⁷ Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses ausnahmsweise von der Mindestprobezeit absehen, wenn an der Beurlaubung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) ¹Hat sich die Beamtin oder der Beamte bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht bewährt oder ist sie oder er noch nicht geeignet, kann die Probezeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren verlängert werden.² Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(4) Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewährt haben oder nicht geeignet sind, werden entlassen.

§ 7

Einstellung

(1) Die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt zulassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für das zu übertragende Amt geeignet erscheint, durch berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine den Anforderungen entsprechende Erfahrung erworben hat und an der Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 8

Übertragung höherwertiger Dienstposten

(1) ¹Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren.² Es muss zu erwarten sein, dass die Beamtin oder der Beamte den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gewachsen ist.³ Grundlagen für diese Einschätzung können neben der dienstlichen Beurteilung auch Personalauswahlgespräche, strukturierte Interviews, Assessment-Center oder andere wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren sein.

(2) ¹Der Übertragung eines höheren Amtes im Weg der Beförderung muss eine Bewährung in den Dienstgeschäften dieses Amtes vorangegangen sein.² Die Bewährungszeit beträgt mindestens drei Monate (Erprobungszeit gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BayBG).³ Die Bewährungszeit kann über die Zeit nach Satz 2 hinausgehen; sie soll sechs Monate nicht überschreiten.⁴ Die Bewährungszeit nach den Sätzen 1 und 2 entfällt, soweit sich die Beamtin oder der Beamte auf einem gleichwertigen Dienstposten bereits bewährt hat.⁵ Die Bewährungszeit nach Satz 3 entfällt auch, wenn sie aus sonstigen dienstlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist.⁶ Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung in den Fällen der Art. 45 und 46 BayBG.

(3) ¹Der Übertragung eines höheren Amtes im Weg

des Aufstiegs muss eine Bewährung in den Dienstgeschäften dieses Amtes vorangegangen sein.² Die Bewährungszeit beträgt mindestens drei Monate (Erprobungszeit gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BayBG).³ Sie soll sechs Monate nicht unterschreiten und längstens ein Jahr dauern.⁴ Bewährt sich die Beamtin oder der Beamte nicht, so sind ihr oder ihm die Dienstgeschäfte der bisherigen Laufbahn zu übertragen.

§ 9

Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. b BeamStG in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) ¹Für Ämter mit leitender Funktion, die auf Grund von Art. 46 BayBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben werden, beträgt die Probezeit zwei Jahre.² Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.³ § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.⁴ Zeiten, in denen die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, werden auf die Probezeit angerechnet.⁵ Über die Verkürzung der Probezeit entscheidet die zuständige oberste Dienstbehörde.⁶ An Stelle der zuständigen obersten Dienstbehörde entscheiden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit über die Verkürzung der Probezeit die Staatsregierung (Art. 18 Abs. 1 BayBG) und für die Beamtinnen und Beamten des Landtags das Präsidium des Landtags.

(2) Die Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit trifft die oberste Dienstbehörde durch schriftliche Feststellung; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 10

Beförderungen

(1) ¹Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.² Die oberste Dienstbehörde bestimmt mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, ob ein in einer Besoldungsordnung aufgeführtes Amt der Laufbahn nicht regelmäßig zu durchlaufen ist.

(2) ¹Eine Beförderung ist unzulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach allgemeinem Dienstzeitbeginn (§ 12 Abs. 1 Satz 1),
3. vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höher bewerteten Dienstposten,
4. vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren, in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem Beförderungsamte, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte.

²Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 gelten nicht, wenn ein einer höheren Besoldungsgruppe angehörendes Eingangsamt einer Laufbahn derselben Laufbahngruppe oder ein Eingangsamt der nächst höheren Laufbahngruppe nach Erwerb der Befähigung für diese Laufbahn übertragen wird.

(3) ¹Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 sind zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden. ²Verzögerungen werden jedoch nur insoweit ausgeglichen, als dies nicht bereits gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 erfolgt ist. ³Es werden nur Zeiten im Umfang von 24 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes berücksichtigt.

(4) ¹Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind zulässig, soweit das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Zivildienstgesetz, das Entwicklungshelfer-Gesetz oder das Soldatenversorgungsgesetz die Vornahme eines Nachteilsausgleichs zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die im jeweiligen Dienstverhältnis verbrachten Zeiten eintreten würden, anordnen. ²Eine Ausnahme ist nur insoweit zulässig, als nicht bereits gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ein Ausgleich erfolgt ist.

(5) ¹Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 können nur zugelassen werden, wenn zwingende Belange der Verwaltung es erfordern. ²Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 können, unbeschadet des Abs. 3, ferner nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sowie dann zugelassen werden, wenn sich eine Ernennung aus Gründen, die nicht in der Person liegen, erheblich verzögert hat. ³Ausnahmen bewilligt der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde. ⁴An Stelle des Landespersonalausschusses bewilligen Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, soweit eine Dienstzeit von einem Jahr nicht unterschritten wird, jeweils im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit die Staatsregierung (Art. 18 Abs. 1 BayBG) oder der Ministerpräsident (Art. 5 Abs. 1 und 2 des Rechnungshofgesetzes) und für die Beamtinnen und Beamten des Landtags bei Ernennungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher das Präsidium des Landtags.

§ 11

Sonderregelung für Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 angehört, frühestens nach einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von acht Jahren übertragen werden.

(2) ¹Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von vier Jahren übertragen werden. ²Ein höheres Amt der Besoldungsordnung A als ein Amt der Besoldungsgruppe 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von sieben Jahren übertragen werden.

(3) ¹Einer Richterin oder einem Richter oder einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 innehat, darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens nach einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens nach einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von vier Jahren übertragen werden. ²Einer Richterin oder einem Richter oder einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 innehat, darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen werden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 und höher jedoch frühestens nach einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1

Satz 1) von sieben Jahren. ³§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet insoweit keine Anwendung.

(4) ¹Ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 darf einer Richterin oder einem Richter, einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt sowie einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder höher innehat, frühestens nach einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von vier Jahren übertragen werden. ²Ein höheres Amt der Besoldungsordnung R als ein Amt der Besoldungsgruppe 2 darf einer Richterin oder einem Richter oder einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 innehat, oder einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 innehat, frühestens nach einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von sieben Jahren verliehen werden. ³§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet insoweit keine Anwendung.

(5) ¹Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen. ²Im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit bewilligt die Staatsregierung Ausnahmen. ³Gleiches gilt für das Präsidium des Landtags, wenn es sich um Ernennungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher handelt.

§ 12

Dienstzeiten

(1) ¹Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (allgemeiner Dienstzeitbeginn). ²Nach erfolgtem Aufstieg rechnet die Dienstzeit ab der ersten Verleihung eines Amtes in der höheren Laufbahngruppe.

(2) Zeiten einer Beschäftigung mit einer ermäßigten Arbeitszeit werden bei der Berechnung der Dienstzeit in vollem Umfang berücksichtigt.

(3) ¹Der allgemeine Dienstzeitbeginn wird vorverlagert um

1. Zeiten einer Beschäftigung nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt wurden,
2. Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes sowie gleichgestellter Zeiten, soweit das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Zivildienstgesetz, das Entwicklungshelfer-Gesetz oder das Soldatenversorgungsgesetz die Vornahme eines Nachteilsausgleichs zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die im jeweiligen Dienstverhältnis verbrachten Zeiten eintreten würden, anordnen,
3. Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit während der Probezeit.

²Der allgemeine Dienstzeitbeginn soll vorverlagert werden

1. um Zeiten der Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 BayBG während der Probezeit, wenn eine Beamtin oder ein Beamter ein Kind,

für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht und das in ihrem oder seinem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) überwiegend selbst betreut und erzieht,

2. wenn eine Beamtin oder ein Beamter während der Schulausbildung, einer für die künftige Beamten- oder Richterlaufbahn vorgeschriebenen Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung), einer vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit oder während der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 5 genannten Zeiten ein Kind, für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht und das in ihrem oder seinem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 BEEG überwiegend selbst betreut und erzogen hat.

³Zeiten nach Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 werden im Umfang von 24 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes berücksichtigt. ⁴Unbeschadet der Sätze 1 und 2 kann die oberste Dienstbehörde den allgemeinen Dienstzeitbeginn ausnahmsweise um bis zu drei Jahre vorverlagern, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht. ⁵Soll der allgemeine Dienstzeitbeginn um mehr als drei Jahre vorverlagert werden, bedarf es der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(4) ¹Als Dienstzeit gelten auch

1. die Zeiten von Beurlaubungen unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn,
2. die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, für Aufgaben der Entwicklungshilfe oder an einer deutschen Schule im Ausland oder einer europäischen Schule oder an einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule oder als DAAD-Lektorin oder DAAD-Lektor an einer Universität im Ausland,
3. die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europaparlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags bis zur Dauer von insgesamt acht Jahren, für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden sowie bei Gesellschaften und Unternehmungen, deren Kapital überwiegend in öffentlicher Hand ist, und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
4. im Übrigen die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn, die überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dienen, bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren,
5. Zeiten einer Elternzeit oder einer Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 BayBG, wenn eine Beamtin oder ein Beamter ein Kind, für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht und das in ihrem oder seinem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 BEEG überwiegend selbst be-

treut und erzieht; Zeiten werden im Umfang von 24 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes - vermindert um Zeiten, um die der Dienstzeitbeginn nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 vorverlagert wurde - berücksichtigt.

²Treffen bei einer Person Zeiten von Beurlaubungen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 zusammen, so werden sie insgesamt nur bis zur Dauer der für diejenige Beurlaubung mit der höchsten Anrechnungsgrenze geltenden Obergrenze berücksichtigt. ³Bei Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 3 kann in besonders gelagerten Fällen die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses weitere Zeiten einer Beurlaubung als Dienstzeit berücksichtigen.

§ 13

Schwerbehinderte Menschen

(1) ¹Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die vorgesehene Tätigkeit verlangt werden. ²Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Dienstposten und bei Beförderungen, soweit es die Anforderungen des Dienstpostens zulassen. ³Schwerbehinderte Menschen haben bei der Einstellung Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Personen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

(2) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter ist die Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch ihre Behinderung zu berücksichtigen.

(3) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend beim Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die polizeidienstunfähig sind (Art. 128 Abs. 2 BayBG).

Teil 2

Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Grundsätze

Auf die Einstellung besteht kein Rechtsanspruch, soweit der Vorbereitungsdienst keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist.

§ 15

Einstellungsprüfung, besonderes Auswahlverfahren

(1) ¹Die Einstellung setzt das Bestehen einer Einstellungsprüfung oder die erfolgreiche Teilnahme an einem besonderen Auswahlverfahren voraus. ²Für einzelne Laufbahnen kann durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG von einer Einstellungsprüfung und von einem besonderen Auswahlverfahren abgesehen wer-

den. ³Satz 1 gilt nicht für die Laufbahnen des einfachen Dienstes.

(2) ¹Die Einstellungsprüfungen und die besonderen Auswahlverfahren dienen der Auslese. ²Die Dienstherren haben ihren voraussichtlichen Bedarf an Bewerberinnen und Bewerbern unter Angabe der Einstellungsvoraussetzungen öffentlich bekanntzugeben. ³Die Prüfungen sind rechtzeitig vor dem Beginn der Prüfung öffentlich auszuschreiben. ⁴Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

(3) Die Einstellungsprüfungen und die besonderen Auswahlverfahren werden für die einzelnen Laufbahnen oder für Gruppen von Laufbahnen im Auftrag des Landespersonalausschusses von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses oder von der Stelle durchgeführt, der der Landespersonalausschuss die Durchführung der Prüfung überträgt.

(4) ¹Die ersten Staatsprüfungen, die Erste Juristische Prüfung, die Hochschulprüfungen und die ersten Lehramtsprüfungen gelten als Einstellungsprüfungen, soweit durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG für einen Vorbereitungsdienst, der keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist, nichts anderes bestimmt ist. ²Der Landespersonalausschuss kann auch andere Prüfungen als Einstellungsprüfungen oder als Ersatz für ein Auswahlverfahren anerkennen.

§ 16

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Die Auswahl wird nach dem Bedarf und nach dem Gesamtergebnis, das in der Einstellungsprüfung oder in einem besonderen Auswahlverfahren erzielt wurde, vorgenommen, soweit der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist. ²Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn erfolgt als Beamtin oder als Beamter auf Widerruf.

(2) Die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes und soweit das Eingangsamt für die spätere Laufbahn der Besoldungsgruppe A 13 angehört, die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz.

§ 17

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes wird unter Beachtung der für die einzelnen Laufbahngruppen vorgeschriebenen Voraussetzungen in den Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach Art. 26 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG geregelt.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst um höchstens drei Monate auf Antrag kürzen, wenn besondere dienstliche Gründe vorliegen und zu erwarten ist, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird.

(3) ¹Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag angerechnet werden

1. ein früherer Vorbereitungsdienst für dieselbe Laufbahn, der jedoch nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf,
2. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen, sowie Zeiten einer gastweisen Teilnahme am Vorbereitungsdienst (Hospitation),
3. Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG festzulegen, in welchem Umfang die Anrechnung vorgenommen werden kann.

(4) Bei unzureichendem Stand der Ausbildung kann der Vorbereitungsdienst durch die für die Ernennung zuständige Behörde verlängert werden.

(5) Auf Antrag kann die für die Ernennung zuständige Behörde Beamtinnen und Beamte bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst zulassen, wenn die bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass sie die Wiederholungsprüfung bestehen werden.

(6) Der Vorbereitungsdienst gilt als entsprechend verlängert, wenn die Laufbahnprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird.

§ 18

Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahn

¹Entsprechen die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes nicht den für die Laufbahn zu stellenden Anforderungen, ist aber die Eignung für die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung anzunehmen, so kann die oder der Betroffene mit ihrer oder seiner Zustimmung in den Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn übernommen werden, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht. ²Der bereits abgeleistete Vorbereitungsdienst kann auf den in der niedrigeren Laufbahn abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ³Das Gleiche gilt für Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen oder auf die Wiederholungsprüfung verzichten.

§ 19

Laufbahnprüfung, Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe

(1) ¹Nach erfolgreicher Ableistung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes ist die Laufbahnprüfung für die Laufbahn abzulegen. ²Einzelne Prüfungsleistungen dürfen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden. ³Beamtinnen und Beamte, die den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erst zwischen Beginn und Ende der Laufbahnprüfung beenden, können von der für die Zulassung zuständi-

gen Stelle vorzeitig zur Laufbahnprüfung zugelassen werden. ⁴Laufbahnprüfungen für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind die zweiten oder Großen Staatsprüfungen.

(2) ¹Wer die vorgeschriebene Laufbahnprüfung für eine Laufbahn bestanden hat, kann bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamtStG berufen werden. ²Das Bestehen der Laufbahnprüfung begründet keinen Anspruch auf Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe. ³Ist der Vorbereitungsdienst keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, so sollen die Personen, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beabsichtigt ist, spätestens mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ernannt werden.

§ 20

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

(1) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet

1. durch Entlassung nach § 23 Abs. 4 BeamtStG,
2. mit der Ablegung der Laufbahnprüfung nach Abs. 2,
3. nach näherer Regelung durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG, wenn die Laufbahnprüfung nicht binnen einer angemessenen Frist nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes abgelegt worden ist,
4. mit dem endgültigen Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung.

(2) ¹Die Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung ist, soweit die Prüfungsordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt, mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt. ²Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung erstmals nicht bestanden haben, sollen auf ihren Antrag mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 vorliegen.

Abschnitt 2

Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 21

Anwendungsbereich

(1) ¹§§ 22 bis 30 gelten für die von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Mitgliedstaaten beantragte Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, ber. 2008 L 93 S. 28, ber. 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung. ²Unberührt bleibt der

Grundsatz der automatischen Anerkennung auf Grund der Regelungen in den Art. 21 ff. der Richtlinie 2005/36/EG, die Möglichkeit der Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG und der Grundsatz der Anerkennung von Berufserfahrung nach Titel III Kapitel II der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Mitgliedstaat im Sinn dieser Verordnung ist

1. jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
3. jeder andere Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

§ 22

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Qualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs zu erhalten, sind auf Antrag als Laufbahnbefähigung, die der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises entspricht, anzuerkennen, wenn

1. sie in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sind,
2. sie bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin oder des Inhabers Abs. 2 entspricht,
3. der Ausbildungsnachweis im Vergleich zu dem entsprechenden deutschen Schulabschluss, Berufsabschluss oder der hauptberuflichen Tätigkeit weder ein zeitliches noch ein inhaltliches Defizit im Sinn des § 24 Abs. 3 aufweist.

²Reglementiert ist ein Beruf dann, wenn dessen Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch staatliche Rechtsvorschriften an das Vorliegen bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

(2) ¹Für die Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes bedarf es eines Befähigungsnachweises, der ausgestellt wurde auf Grund

1. einer allgemeinen Schulbildung von Primär- und Sekundarniveau, wodurch Allgemeinkenntnisse bescheinigt werden,
2. einer sonstigen Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinn des Art. 11 Buchst. b bis e der Richtlinie 2005/36/EG erteilt wird,
3. einer spezifischen Prüfung ohne vorherige Ausbildung oder

4. der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren.

²Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bedarf es eines Zeugnisses, das erteilt wird

1. nach Abschluss einer allgemeinbildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinn des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG ist, und gegebenenfalls durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird, oder
2. nach einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder einer solchen Berufspraxis ergänzt wird.

³Für die Laufbahn des höheren Dienstes bedarf es eines Diploms, welches

1. nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren an einer Universität oder einer Hochschule oder an einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird, erteilt wird, oder
2. nach einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder an einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird, erteilt wird.

(3) ¹Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem Mitgliedstaat, der die Berufsausübung nicht reglementiert hat, zwei Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre den Beruf vollzeitlich ausgeübt, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend, wenn die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. ²Die zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der vorgelegte Qualifikationsnachweis eine reglementierte Ausbildung gemäß eines der Qualifikationsniveaus des Art. 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG abschließt.

§ 23

Antrag

(1) ¹Der Antrag auf Anerkennung ist an die zuständige Stelle zu richten. ²Zuständige Stelle ist die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Begründung eines Beamtenverhältnisses angestrebt wird. ³An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt bei kommunalen Körperschaften das Staatsministerium des Innern, bei sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde. ⁴Die nach den Sätzen 2 und 3 zuständi-

ge Stelle kann die Zuständigkeit auf den Landespersonalausschuss übertragen. ⁵Bei nicht geregelten Laufbahnen ist der Landespersonalausschuss zuständige Stelle.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates,
2. Qualifikationsnachweise,
3. Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber, dass keine Straftaten, schwerwiegende berufliche Verfehlungen oder sonstige, die Eignung in Frage stellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein,
4. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung der Qualifikationsnachweis berechtigt,
5. Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach Erwerb des Qualifikationsnachweises in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises,
6. Nachweis über Inhalte und Dauer der Studien und Ausbildungen, in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbuch oder in anderer geeigneter Weise; aus den Nachweisen müssen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen, sowie
7. eine Erklärung, welche Tätigkeit auf der Grundlage des Qualifikationsnachweises in der öffentlichen Verwaltung angestrebt wird.

§ 24

Bewertung der Qualifikationsnachweise

(1) ¹Die zuständige Behörde (§ 23 Abs. 1) stellt fest, ob der Qualifikationsnachweis einer deutschen Laufbahnbefähigung zuordenbar ist. ²Anhand eines Vergleichs zwischen den Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen der Laufbahnbefähigung und der Qualifikationsnachweise stellt sie fest, ob ein inhaltliches oder zeitliches Defizit im Sinn des Abs. 3 besteht.

(2) Ist beabsichtigt, der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, ist zunächst zu prüfen, ob die im Rahmen der bisherigen Berufspraxis erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) ¹Ausgleichsmaßnahmen können verlangt werden, wenn

1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung geforderten fachtheoretischen Dauer liegt (zeitliches Defizit),
2. die bisherige Ausbildung und der dazu gehörige Ausbildungsnachweis sich auf Fächer bezieht, die

sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Freistaat Bayern vorgeschrieben sind (inhaltliches Defizit),

3. die Laufbahnbefähigung die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Mitgliedstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung vorgeschrieben wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.

²Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers diesbezüglich bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der für die Laufbahnbefähigung geforderten fachtheoretischen Ausbildung aufweist.

§ 25

Entscheidung

(1) Die zuständige Behörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihr oder ihm gegebenenfalls gleichzeitig mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) ¹Die Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. ²In den Fällen einer automatischen Anerkennung nach Art. 21 ff. der Richtlinie 2005/36/EG beträgt die Frist drei Monate. ³Festgestellte Defizite werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. ⁴Die Mitteilung muss auch Informationen zu den möglichen Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 26 bis 28 enthalten, insbesondere zu den Prüfungsgebieten im Fall einer Eignungsprüfung, sowie eine Aufforderung zur Ausübung eines bestehenden Wahlrechts.

(3) Im Fall einer Anerkennung ist in der schriftlichen Mitteilung darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Einstellung begründet.

(4) Die Anerkennung ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 22 nicht erfüllt sind,
2. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt wurden,
3. die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen nicht erfolgreich abgeschlossen worden sind oder die Antragstellerin oder der Antragsteller sich ihnen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen innerhalb von sechs Monaten nicht unterzogen hat oder
4. die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder sonstiger Gründe für den Zugang zum Beamtenverhältnis nicht geeignet ist.

§ 26

Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen

(1) Ist eine der Alternativen des § 24 Abs. 3 gegeben, so ist die Anerkennung von einer Eignungsprüfung (§ 27) oder von der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang (§ 28) nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers abhängig zu machen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist ein Qualifikationsnachweis für Laufbahnbefähigungen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des deutschen Rechts erfordern und bei denen Beratung oder Beistand in Bezug auf das deutsche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, als Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes nur anzuerkennen, wenn mit Erfolg eine Eignungsprüfung abgelegt wurde.

§ 27

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse betreffende staatliche Prüfung, mit der die Fähigkeiten, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn auszuüben, beurteilt werden.

(2) ¹Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst führt die Eignungsprüfung die für die Durchführung der Laufbahnprüfung zuständige Behörde durch. ²Bei Laufbahnen besonderer Fachrichtungen wird die Eignungsprüfung von der für die Gestaltung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörde durchgeführt. ³Die Zuständigkeiten nach den Sätzen 1 und 2 können durch die oberste Dienstbehörde auf eine andere Behörde oder den Landespersonalausschuss übertragen werden. ⁴Bei nicht geregelten Laufbahnen ist der Landespersonalausschuss für die Durchführung der Eignungsprüfung zuständig, bei Bedarf unter sachgerechter Beteiligung einer obersten Dienstbehörde.

(3) ¹Bei geregelten Laufbahnen gelten die in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsgebiete als für die Laufbahn notwendige Sachgebiete. ²Bei Laufbahnen besonderer Fachrichtungen und bei nicht geregelten Laufbahnen sind die Prüfungsgebiete auf Grund eines Vergleichs mit den der Laufbahnbefähigung zugrunde liegenden Prüfungsgebieten der Abschlüsse festzulegen.

(4) ¹Die zuständige Behörde vergleicht die für die Laufbahnbefähigung für unverzichtbar angesehenen Sachgebiete aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit den Qualifikationen und den Erfahrungen der Antragstellerin oder des Antragstellers, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden. ²Anschließend legt die Behörde im Einzelfall, abhängig von den festgestellten Defiziten, den konkreten Inhalt und Umfang der Prüfung fest, insbesondere die Prüfungsgebiete.

(5) ¹Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits eine entsprechende berufliche Qualifikation vorliegt. ²Für die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die für die jeweilige Laufbahn geltenden Prüfungsbestimmungen und die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) entsprechend.

§ 28

Anpassungslehrgang

(1) ¹Während des Anpassungslehrgangs werden Aufgaben der angestrebten Laufbahn unter der Verantwortung einer qualifizierten Inhaberin oder eines qualifizierten Inhabers der angestrebten Laufbahnbefähigung ausgeübt. ²Der Anpassungslehrgang kann mit einer Zusatzausbildung einhergehen.

(2) ¹Für die Durchführung und Organisation des Anpassungslehrgangs ist bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und bei Laufbahnen besonderer Fachrichtungen die oberste Dienstbehörde zuständig, in deren Geschäftsbereich die Begründung eines Beamtenverhältnisses angestrebt wird. ²Diese kann eine andere Behörde oder den Landespersonalausschuss mit der Durchführung und Organisation beauftragen. ³Bei nicht geregelten Laufbahnen ist der Landespersonalausschuss in Abstimmung mit der obersten Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Begründung eines Beamtenverhältnisses angestrebt wird, für die Durchführung und Organisation des Anpassungslehrgangs zuständig. ⁴§ 23 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Mit der gegebenenfalls notwendigen Zusatzausbildung können die in § 27 Abs. 2 genannten Stellen beauftragt werden.

(3) ¹Der Anpassungslehrgang dient dazu, die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Ausbildung fehlenden Qualifikationen zu erwerben. ²Er darf höchstens drei Jahre dauern. ³Die konkreten Inhalte und die konkrete Dauer werden unter Berücksichtigung des festgestellten Defizits in Hinblick auf die Erfordernisse der jeweiligen Laufbahn von der zuständigen Behörde festgelegt. ⁴Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst darf der Anpassungslehrgang die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschreiten.

(4) ¹Die Rechte und Pflichten während des Anpassungslehrgangs werden durch Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Antragstellerin oder dem Antragsteller festgelegt. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller befindet sich während des Anpassungslehrgangs in einem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis, welches durch das als **Anlage 1** beigefügte Vertragsmuster näher geregelt wird. ³Der Anpassungslehrgang endet außer mit Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag oder wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der Antragstellerin oder des Antragstellers der Fortführung entgegenstehen. ⁴Wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der Fortführung des Anpassungslehrgangs entgegenstehen, wird der Vertrag schriftlich und mit sofortiger Wirkung durch die zuständige Behörde nach Abs. 2 gekündigt.

(5) ¹Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. ²Zur Bewertung wird die Notenskala des § 28 Abs. 6 APO herangezogen. ³Werden die Leistungen nicht mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bewertet, ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden.

§ 29

Abschluss des Anerkennungsverfahrens

Mit erfolgreichem Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird die Laufbahnbefähigung erworben.

§ 30

Berufsbezeichnung

Sofern mit dem Erwerb der Laufbahnbefähigung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Befugnis verbunden ist, eine Bezeichnung zu führen, wird diese als Berufsbezeichnung geführt.

Abschnitt 3

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

§ 31

Zulassung

(1) Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden.

(2) ¹In das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis als Dienstanfängerin oder Dienstanfänger kann nur aufgenommen werden, wer die für die angestrebte Laufbahn erforderliche Vorbildung nachweist und die für die Laufbahn vorgeschriebene Einstellungsprüfung bestanden oder an dem für die Laufbahn vorgeschriebenen besonderen Auswahlverfahren mit Erfolg teilgenommen hat. ²§ 16 Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 32

Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis wird durch die schriftliche Aufnahme als Dienstanfängerin oder Dienstanfänger durch die Stelle begründet, die für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der angestrebten Laufbahn zuständig wäre.

§ 33

Dienstpflichten

¹Für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis als Dienstanfängerin oder Dienstanfänger gelten die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes über die beamtenrechtlichen Pflichten sinngemäß, soweit sich aus der Natur des Ausbildungsverhältnisses nichts anderes ergibt. ²An Stelle des Diensteids wird folgendes Gelöbnis abgelegt:

„Ich gelobe, meine Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 34

Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger kön-

nen jederzeit nach Maßgabe des Art. 35 Abs. 2 BayBG entlassen werden. ²Die Dienstanfängerin oder der Dienstanfänger kann jederzeit seine Entlassung beantragen; Art. 57 Abs. 1 und 2 Satz 1 BayBG sind entsprechend anzuwenden. ³Für die Entlassung ist die in § 32 genannte Stelle zuständig.

(2) Eine Dienstanfängerin oder ein Dienstanfänger, die oder der sich während des Ausbildungsverhältnisses bewährt hat, soll bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamtin oder Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Abschnitt 4

Einfacher Dienst

§ 35

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen kann.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die für die Laufbahn erforderlichen fachlichen (handwerklichen) Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten nachweisen. ²In die Laufbahn der Betriebswartinnen und Betriebswarte (Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 4) können nur Personen eingestellt werden, die eine Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Ausbildungsberuf abgelegt haben.

§ 36

Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens sechs Monate. ²Er umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

(2) ¹Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit sie dem Ziel der Ausbildung förderlich sind. ²Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Beamtinnen und Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, werden entlassen.

§ 37

Probezeit

(1) ¹Die Probezeit dauert ein Jahr. ²Die oberste Dienstbehörde kann die Probezeit für einzelne Laufbahnen auf höchstens zwei Jahre festsetzen, wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahnen es erfordern.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen bis auf sechs Monate kürzen.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die beim Erwerb der Laufbahnbefähigung noch nicht berücksichtigt worden sind, auf die Probezeit anrechnen. ²§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) In jedem Fall ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

Abschnitt 5

Mittlerer Dienst

§ 38

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) ¹In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. den mittleren Schulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
2. die Einstellungsprüfung bestanden oder am besondern Auswahlverfahren mit Erfolg teilgenommen hat.

²Art. 32 Abs. 3 BayBG bleibt unberührt.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 kann in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren technischen Dienstes eingestellt werden, wer

1. den erfolgreichen Besuch einer Fachakademie oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule in einer entsprechenden Fachrichtung,
2. die Meisterinnen- oder Meisterprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Industriemeisterprüfung,
3. eine Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Ausbildungsberuf und in der Regel eine förderliche praktische Tätigkeit von fünf Jahren nach Beendigung der Berufsausbildung oder
4. eine in einer Ausbildungsordnung vorgeschriebene, im öffentlichen Dienst abgelegte Abschlussprüfung nachweist.

²Die Anforderungen für die einzelnen Laufbahnen werden durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG näher festgelegt.

§ 39

Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

²Durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes höchstens auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn

1. für die Einstellung eine abgeschlossene Berufsausbildung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die die notwendigen fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, oder eine förderliche zusätzliche Schulbildung erforderlich ist oder
2. die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann auf die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahn, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind.

(3) ¹Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen Ausbildung von in der Regel sechs Monaten und einer berufspraktischen Ausbildung von in der Regel 18 Monaten. ²Ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Abs. 1 Satz 2 herabgesetzt worden, so ist ein angemessenes Verhältnis zwischen fachtheoretischer und berufspraktischer Ausbildung sicherzustellen.

§ 40

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. ²Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht, wenn in der Laufbahnprüfung eine Platzziffer erreicht wurde, die im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die beim Erwerb der Laufbahnbefähigung noch nicht berücksichtigt worden sind und die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. ²§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) In jedem Fall ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

§ 41

Aufstieg

(1) ¹Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von mindestens drei Jahren bewährt haben und
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die

nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist.

²Die obersten Dienstbehörden können die Zulassung ferner vom Ergebnis eines Zulassungsverfahrens nach Abs. 2 abhängig machen.

(2) ¹In einem Zulassungsverfahren kann festgestellt werden, ob die Beamtin oder der Beamte nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für den Aufstieg geeignet ist. ²Das Zulassungsverfahren führt die oberste Dienstbehörde für ihren Bereich oder die von ihr beauftragte Stelle bei Bedarf durch. ³Die näheren Einzelheiten sind durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG zu regeln.

(3) ¹Nach der Zulassung zum Aufstieg wird die Beamtin oder der Beamte in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. ²Die Einführung entspricht der Ausbildung für die neue Laufbahn und dauert in der Regel zwei Jahre. ³Sie kann um höchstens sechs Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte während ihrer oder seiner bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben hat, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden.

(4) ¹Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst abzulegen. ²Wird die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden, sind wieder Dienstgeschäfte der bisherigen Laufbahn zu übertragen.

(5) ¹Ist für eine Laufbahn des mittleren Dienstes keine Laufbahnprüfung vorgesehen, so bedarf die Verleihung eines Amtes dieser Laufbahn an eine Beamtin oder einen Beamten des einfachen Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses; dies gilt besonders bei einem Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche. ²Der Landespersonalausschuss legt die an die Befähigung für die neue Laufbahn zu stellenden Anforderungen fest. ³Er kann auch darauf abstellen, dass sich die Beamtin oder der Beamte über eine längere Zeit auf einem herausgehobenen Dienstposten des einfachen Dienstes bewährt hat.

Abschnitt 6

Gehobener Dienst

§ 42

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
2. am besonderen Auswahlverfahren mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) ¹In den Laufbahnen des technischen Dienstes, in denen kein Vorbereitungsdienst im Sinn des Art. 33 Abs. 2 BayBG eingerichtet ist, ist abweichend von Abs. 1 die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung

einer Fachhochschule oder einer Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang oder ein Bachelorabschluss in der entsprechenden Fachrichtung nachzuweisen. ²In technischen Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst im Sinn des Art. 33 Abs. 2 BayBG kann vom Auswahlverfahren nach Abs. 1 Nr. 2 abgesehen werden.

(3) Art. 33 Abs. 5 BayBG bleibt unberührt.

§ 43

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des nichttechnischen Dienstes vermittelt in einem Studiengang an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden und in berufspraktischen Studienzeiten die entsprechenden praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind. ²Die Fachstudien betragen mindestens 18 Monate, die berufspraktischen Studienzeiten mindestens 15 Monate; insgesamt drei Monate der berufspraktischen Studienzeiten können auf praxisbezogene Lehrveranstaltungen entfallen, die höchstens 400 Unterrichtsstunden umfassen dürfen.

(3) ¹Durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses die Dauer des Vorbereitungsdienstes höchstens auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn für die Einstellung ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium nach § 42 Abs. 2 erforderlich ist, in dem die zur Erfüllung der Laufbahnaufgaben notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermittelt werden. ²Der Vorbereitungsdienst vermittelt insoweit, besonders bei den Laufbahnen des technischen Dienstes, in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahn, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.

§ 44

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. ²Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht, wenn in der Laufbahnprüfung eine Platzziffer erreicht wurde, die im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, im Umfang von höchstens einem Jahr und sechs Monaten, mit Zustimmung des Landespersonalausschusses im Umfang von höchstens zwei

Jahren auf die Probezeit anrechnen. ²§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. ²§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) In jedem Fall ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

§ 45

Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von mindestens vier Jahren bewährt haben,
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist und
3. sie nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens nach Abs. 2 erkennen lassen, dass sie den Anforderungen der neuen Laufbahn gewachsen sein werden.

(2) ¹In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für den Aufstieg geeignet ist. ²Das Zulassungsverfahren führt das Staatsministerium, das nach Art. 26 Abs. 2 BayBG für den Erlass der jeweiligen Zulassungs- und Ausbildungsordnung federführend zuständig ist, oder die von ihm beauftragte Stelle bei Bedarf durch. ³Die näheren Einzelheiten sind durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG zu regeln.

(3) ¹Nach der Zulassung zum Aufstieg wird die Beamtin oder der Beamte in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. ²Die Einführung entspricht der Ausbildung für die neue Laufbahn und dauert in der Regel drei Jahre. ³Sie kann in ihrem berufspraktischen Teil um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn während der bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse erworben wurden, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden.

(4) ¹Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst abzulegen. ²Wird die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden, sind wieder Dienstgeschäfte der bisherigen Laufbahn zu übertragen.

(5) ¹Ist für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes keine Laufbahnprüfung vorgesehen, so bedarf die Verleihung eines Amtes dieser Laufbahn an eine Beamtin oder an einen Beamten des mittleren Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses. ²Dieser legt dabei die an die Befähigung für die neue Laufbahn zu stellenden Anforderungen fest. ³Das in § 43 festgelegte Bildungsziel ist zu berücksichtigen.

§ 46

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) ¹Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben und
3. sich in einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von mindestens fünfzehn Jahren bewährt haben,

kann ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes verliehen werden, sofern sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Abs. 2 bis 5 erworben haben. ²§ 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Befähigung gilt für den nach Abs. 2 und 5 Satz 4 festgelegten Verwendungsbereich.

(2) ¹Der Verwendungsbereich umfasst Aufgaben, deren fachliche Anforderungen die Beamtin oder der Beamte durch eine nach Abs. 4 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. ²Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet sein. ³Die oberste Dienstbehörde legt die für den Aufstieg für besondere Verwendungen geeigneten Verwendungsbereiche fest.

(3) Die Zulassung zum Aufstieg setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt.

(4) ¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. ²Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. ³Die Einführungszeit dauert sechs Monate. ⁴Während der Einführung sollen die Beamtinnen und Beamten an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. ⁵Soweit sie während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit bis auf drei Monate gekürzt werden.

(5) ¹Der Landespersonalausschuss stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, dass die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. ²Hierzu kann er sich eines begutachtenden Ausschusses bedienen. ³Das Verfahren zur Feststellung regelt der Landespersonalausschuss durch Verwaltungsvorschrift. ⁴In der Feststellung wird der Verwendungsbereich bezeichnet.

Abschnitt 7

Höherer Dienst

§ 47

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

¹In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. eine Erste Staatsprüfung oder die Erste Juristische Prüfung erfolgreich abgelegt hat,

2. einen Master-, Diplom- oder vergleichbaren Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule erworben hat, oder

3. einen Master-Abschluss an einer Fachhochschule in einem Studiengang erworben hat, der in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkannt wurde.

²Die jeweilige Prüfung oder der jeweilige Abschluss muss in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung vermitteln können.

§ 48

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt durch eine Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.

(3) Nach näherer Bestimmung durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG können auf Antrag

1. Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Einstellung erforderlichen Prüfung sind, im Umfang von höchstens einem Jahr,
2. Zeiten einer förderlichen berufspraktischen Tätigkeit, die nach Bestehen der für die Einstellung erforderlichen Prüfung abgeleistet worden sind, im Umfang von höchstens sechs Monaten,
3. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes im Umfang von höchstens sechs Monaten,
4. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für das Lehramt an Realschulen im Umfang von höchstens einem Jahr bei der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien, wenn die gleiche Fächerverbindung vorliegt,

auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden; § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 49

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. ²Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht, wenn in der Laufbahnprüfung eine Platzziffer erreicht wurde, die im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tä-

tigkeit im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht, im Umfang von höchstens einem Jahr und sechs Monaten, mit Zustimmung des Landespersonalausschusses im Umfang von höchstens zwei Jahren auf die Probezeit anrechnen. ²Zeiten, die in einem dem Hochschulpersonalgesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurden, können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses in vollem Umfang angerechnet werden, soweit die Tätigkeit funktionell der Tätigkeit während der Probezeit entspricht. ³§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. ²§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Außer im Fall des Abs. 3 Satz 2 ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

§ 50

Dienstposten an obersten Landesbehörden

(1) ¹Dienstposten an obersten Landesbehörden sollen auf Dauer nur an Beamtinnen oder Beamte oder Richterinnen oder Richter übertragen werden, die sich bereits auf verschiedenen Dienstposten bewährt haben. ²§ 8 ist anzuwenden.

(2) ¹Bei einer obersten Landesbehörde darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 und höher nur an Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter verliehen werden, die nach ihrer Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten oder zur Richterin oder zum Richter auf Probe

1. mindestens zwei Jahre bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde oder einem Gericht eines Landes und
2. mindestens ein Jahr bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde

tätig gewesen sind. ²Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder in das Richterverhältnis auf Probe, aber nach Bestehen der Laufbahnprüfung oder dem sonstigen Erwerb der Befähigung bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde abgeleistet wurden, können auf die Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden, wenn sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen; Entsprechendes gilt bei Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten für Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach dem Erwerb der Befähigung für den gehobenen Dienst. ³Satz 1 Nr. 2 ist auf die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs und auf Beamtinnen und Beamte, denen bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 und höher an einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde verliehen ist, nicht anzuwenden.

(3) ¹Der Landespersonalausschuss kann für Beamtinnen und Beamte des Obersten Rechnungshofs Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 zulassen. ²Für die Beamtinnen und Beamten des Landtags bewilligt die Ausnahmen das Präsidium des Landtags. ³Im Übrigen bewilligt die Ausnahmen die Staatsregierung.

§ 51

Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. sie mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben und
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist.

(2) ¹Die Zulassung zum Aufstieg ist schriftlich mitzuteilen. ²Mit der schriftlichen Mitteilung beginnt die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn. ³Während der Einführung sollen die Beamtinnen oder Beamten bereits in den Aufgaben der neuen Laufbahn beschäftigt werden. ⁴Sie sollen an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(3) ¹Die Einführung dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate. ²Während der Zeit einer Beurlaubung findet eine Einführung nicht statt. ³Die Einführung kann um bis zu ein Jahr, im Ausnahmefall mit Zustimmung des Landespersonalausschusses um bis zu zwei Jahre gekürzt werden, wenn vor der Zulassung zum Aufstieg schon hinreichend Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben wurden. ⁴Sie soll gekürzt werden, wenn ein fortbildendes Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, an der Hochschule für Politik München oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit Erfolg abgeschlossen wurde und in der dienstlichen Bewährung hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis gestellt wurden.

(4) ¹Hält die oberste Dienstbehörde die Einführung für erfolgreich abgeschlossen, stellt der Landespersonalausschuss auf deren Antrag fest, ob die Beamtin oder der Beamte die für die Laufbahn des höheren Dienstes erforderliche Befähigung besitzt. ²Das Verfahren zur Feststellung regelt der Landespersonalausschuss durch Verwaltungsvorschrift.

(5) Der Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

Teil 3

Laufbahnen besonderer Fachrichtungen

§ 52

Gestaltungsgrundsätze

(1) ¹Laufbahnen besonderer Fachrichtungen kön-

nen eingerichtet werden, sofern dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung ein dienstliches Bedürfnis besteht. ²In diesen Laufbahnen kann auf einen Vorbereitungsdienst verzichtet werden; an Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungen können auch andere Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden. ³Die Befähigungsvoraussetzungen müssen den für die betreffende Laufbahngruppe allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung gleichwertig sein.

(2) Die Voraussetzungen für die Einstellung bestimmen sich nach

1. § 53,
2. näherer Regelung durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG, die der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf, oder
3. § 70 Abs. 2.

§ 53

Befähigungsvoraussetzungen

(1) Die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtungen im gehobenen Dienst nach **Anlage 2** wird erworben durch

1. das mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossene Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang oder einen Bachelorabschluss in einer der Fachrichtungen nach Anlage 2 oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit (Abs. 3) nach Abschluss des Studiums von mindestens drei Jahren.

(2) Die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtungen im höheren Dienst nach **Anlage 3** wird erworben durch

1. das mit der vorgeschriebenen Prüfung (Master-, Diplom- oder vergleichbarer Abschluss) abgeschlossene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder das Studium an einer Fachhochschule, das in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkannt ist, in einer der Fachrichtungen nach Anlage 3 und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit (Abs. 3) nach Abschluss des Studiums von mindestens drei Jahren, bei zusätzlichem Nachweis der Promotion von mindestens zwei Jahren nach der Promotion.

(3) ¹Die hauptberufliche Tätigkeit muss

1. nach ihrer Fachrichtung der für den Befähigungserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen der Laufbahn entsprechen,
2. nach Bedeutung und Schwierigkeit der Tätigkeit in einem Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn entsprechen und
3. im Hinblick auf die Aufgaben der künftigen Lauf-

bahn die Fähigkeit zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen haben.

²Ein Jahr der hauptberuflichen Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen. ³§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Abweichende Regelungen können in den Anlagen 2 und 3 vorgesehen werden.

§ 54

Feststellung der Befähigung

¹Die zuständige oberste Dienstbehörde stellt schriftlich fest, ob auf Grund der nach § 53 zu fordernden Nachweise die Laufbahnbefähigung erworben wurde. ²Dabei legt sie den Zeitpunkt des Befähigungserwerbs und die Fachrichtung fest.

Teil 4

Andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 55

Befähigungsvoraussetzungen

(1) ¹Andere Bewerberinnen und Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, die Aufgaben der künftigen Laufbahn wahrzunehmen. ²Die für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber für den Erwerb der Laufbahnbefähigung (§ 4 Abs. 1) erforderlichen Voraussetzungen dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) In einer Laufbahn, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung und Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordert, können andere Bewerberinnen und Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen,
2. ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung als Beamtin oder Beamter besteht und
3. die Befähigung durch den Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde festgestellt worden ist.

(4) ¹Bei der Feststellung der Befähigung dürfen keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als sie von Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern gefordert werden. ²In der Entscheidung des Landespersonalausschusses ist anzugeben, für welche Laufbahn die Befähigung festgestellt wird. ³Die Feststellung der Befähigung gilt nur für die Laufbahn bei dem Dienstherrn, bei dem die andere Bewerberin oder der andere Bewerber eingestellt werden soll.

(5) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Landespersonalausschuss durch Verwaltungsvorschrift.

§ 56

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen

1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Dienstes vier Jahre und
3. des höheren Dienstes fünf Jahre.

(2) ¹Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, können auf die Probezeit angerechnet werden. ²Es ist jedoch mindestens eine Probezeit von sechs Monaten, in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes von einem Jahr und sechs Monaten abzuleisten. ³§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Probezeit auf sechs Monate gekürzt werden.

(4) Die Entscheidung nach den Abs. 2 und 3 trifft der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder die Staatsregierung im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit nach Art. 18 Abs. 1 BayBG.

Teil 5

Dienstliche Beurteilung

§ 57

Dienstliche Beurteilung

(1) ¹Dienstliche Beurteilungen sind die Probezeitbeurteilung, die periodische Beurteilung und die Zwischenbeurteilung. ²Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde weitere dienstliche Beurteilungen zulassen.

(2) Keine dienstlichen Beurteilungen sind die Zwischen- und Abschlusszeugnisse der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

§ 58

Probezeitbeurteilung

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind mindestens bis zum Ablauf der Probezeit zu beurteilen.

§ 59

Periodische Beurteilung

(1) ¹Fachliche Leistung, Eignung und Befähigung sind mindestens alle vier Jahre dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung). ²Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und während der Probezeit.

(2) ¹Die periodische Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn

1. gegen die Beamtin oder den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, Vorermittlungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist oder

2. ein sonstiger in der Person liegender wichtiger Grund besteht.

²Nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, der Einstellung der Ermittlungen oder dem Wegfall des sonstigen wichtigen Grundes ist die periodische Beurteilung nachzuholen.

(3) ¹Nicht periodisch beurteilt werden

1. Beamtinnen und Beamte in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage und höher,
2. Beamtinnen und Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
3. weitere Personengruppen nach Anordnung der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.

²Die oberste Dienstbehörde kann die periodische Beurteilung der in Satz 1 genannten Gruppen anordnen. ³Beamtinnen und Beamte im Sinn des Satzes 1 Nr. 2 sind auf schriftlichen Antrag in die periodische Beurteilung einzubeziehen.

§ 60

Zwischenbeurteilung

Eine Zwischenbeurteilung ist zu erstellen, wenn Beamtinnen oder Beamte mindestens ein Jahr nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums oder der Probezeit die Behörde wechseln, beurlaubt oder vom Dienst freigestellt werden.

§ 61

Inhalt der dienstlichen Beurteilung

(1) Der dienstlichen Beurteilung ist eine Beschreibung der Aufgaben, die im Beurteilungszeitraum wahrgenommen wurden, voranzustellen.

(2) Die dienstliche Beurteilung hat die fachliche Leistung in Bezug auf die Funktion und im Vergleich zu den anderen Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe der Laufbahn objektiv darzustellen und außerdem von Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild zu geben.

(3) ¹Die fachliche Leistung ist nach dem Arbeitserfolg, der praktischen Arbeitsweise und für Beamtinnen und Beamte, die bereits Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen. ²Die Eignung ist nach den geistigen Anlagen und der physischen und psychischen Belastbarkeit, die Befähigung nach den beruflichen Fachkenntnissen und dem sonstigen fachlichen Können zu beurteilen.

(4) ¹Die periodische Beurteilung ist mit einer detaillierten Aussage zur Verwendungseignung abzuschließen. ²Dabei ist bei Beamtinnen und Beamten, die für

den Aufstieg geeignet erscheinen, ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. ³Sofern eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, ist bei der Verwendungseignung eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen. ⁴Schließlich ist hier darzulegen, für welche dienstlichen Aufgaben die Beamtin oder der Beamte in Betracht kommt und welche Einschränkungen gegebenenfalls bestehen.

(5) ¹Bei der Probezeitbeurteilung kann von den Abs. 1 bis 3 abgewichen werden. ²Sie kann auf die Feststellung beschränkt werden, ob sich die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit bewährt hat und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet ist.

(6) ¹Die nähere Ausgestaltung der dienstlichen Beurteilung wird durch Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 15 BayBG geregelt. ²Hierbei können vereinfachte Beurteilungen für bestimmte Beamtengruppen zugelassen werden.

§ 62

Bewertung und Gesamturteil

(1) ¹Die Bewertung erfolgt in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten bezüglich der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale sowie bezüglich des Gesamturteils. ²Für die Bewertung der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale bei der Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann durch Verwaltungsvorschriften gemäß § 61 Abs. 6 Satz 1 eine abweichende Regelung getroffen werden. ³Verbale Hinweise oder Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen sind zulässig. ⁴Sie sind bei denjenigen Einzelmerkmalen vorzunehmen, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen oder deren Bewertung sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder bei denen sich die Bewertung auf bestimmte Vorkommnisse gründet. ⁵Die Beurteilung enthält daneben ergänzende Bemerkungen und nach dem Gesamturteil abschließend Äußerungen über die Verwendungseignung.

(2) ¹Bei der Bildung des Gesamturteils sind die bei den Einzelmerkmalen vergebenen Wertungen unter Berücksichtigung ihrer an den Erfordernissen des Amtes und der Funktion zu messenden Bedeutung in einer Gesamtschau zu bewerten und zu gewichten. ²Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind in den ergänzenden Bemerkungen darzulegen.

§ 63

Zuständigkeit

(1) ¹Die dienstliche Beurteilung wird, soweit die Dienstaufsicht nicht anderweitig geregelt ist, von der Leitung der Behörde erstellt, der die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung angehört. ²Abgeordnete Beamtinnen und Beamte werden im Einvernehmen mit der Leitung der Behörde beurteilt, an die sie abgeordnet sind; besteht die Abordnung zu einer Dienststelle eines anderen Dienstherrn, erfolgt die Beurteilung im Benehmen mit der Leitung der

Behörde, an die sie abgeordnet sind. ³Die Leiterinnen und Leiter von Behörden werden von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle beurteilt. ⁴Die oberste Dienstbehörde kann eine abweichende Regelung treffen, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis gegeben ist. ⁵Bei den Behörden, die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordnet sind, kann die Leiterin oder der Leiter der Behörde die Befugnis zur Beurteilung auf ihre oder seine allgemeine Vertretung übertragen. ⁶Im Bereich der kommunalen Dienstherren kann die Behördenleitung die Befugnis zur Beurteilung übertragen, wenn sichergestellt ist, dass die Beurteilung von einer Person erstellt wird, die zumindest die gleiche Qualifikation besitzt wie die zu beurteilende Person.

(2) ¹Die dienstliche Beurteilung wird von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft. ²Die Überprüfung soll spätestens nach einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Eröffnung abgeschlossen sein. ³Ist die vorgesetzte Dienstbehörde eine oberste Dienstbehörde, kann sie die Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen auf eine nachgeordnete Behörde übertragen oder auf die Fälle beschränken, in denen gegen die Beurteilung Einwendungen erhoben wurden. ⁴Die Probezeitbeurteilungen in den Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes bedürfen der Überprüfung nicht, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde eine oberste Dienstbehörde ist.

§ 64

Eröffnung der dienstlichen Beurteilung

(1) ¹Die dienstliche Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten vor der Überprüfung zu eröffnen. ²Sie soll besprochen werden. ³Die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung kann auf Vorgesetzte delegiert werden, die an der Erstellung der Beurteilung wesentlich mitgewirkt haben. ⁴Einwendungen sind der vorgesetzten Dienstbehörde mit vorzulegen. ⁵Ist die dienstliche Beurteilung durch die vorgesetzte Dienstbehörde abgeändert worden, ist die dienstliche Beurteilung unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach der Überprüfung, nochmals zu eröffnen.

(2) Die Beurteilung ist mit einem Vermerk über ihre Eröffnung zu den Personalakten zu nehmen.

§ 65

Ausnahmegenehmigungen

Das Staatsministerium des Innern kann im Interesse der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zur Erprobung neuer Modelle der dienstlichen Beurteilung von § 62 abweichende Beurteilungssysteme zeitlich befristet zulassen, ausgenommen solche Bereiche, in denen staatliche und kommunale Beamtinnen und Beamte gleichzeitig tätig sind.

§ 66

Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften

¹Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der

Finanzen für die Beurteilung der staatlichen Lehrkräfte eigene Richtlinien zu erlassen, die von den Vorschriften dieses Teils abweichen können. ²Die Richtlinien nach Satz 1 können für Lehrkräfte an kommunalen Schulen entsprechend angewendet werden.

Teil 6

Fortbildung

§ 67

Fortbildung

(1) ¹Die dienstliche Fortbildung wird von der obersten Dienstbehörde gefördert und geregelt. ²Die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen werden regelmäßig durch die obersten Dienstbehörden und durch die von ihnen beauftragten Behörden oder Stellen durchgeführt. ³Die Gelegenheit zur Fortbildung soll möglichst gleichmäßig gegeben werden.

(2) ¹Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an Maßnahmen der Einführungs-, Anpassungs- und Fortbildungsfortbildung teilzunehmen. ²Sie sind außerdem verpflichtet, sich selbst fortzubilden, damit sie den Änderungen der Aufgaben und der Anforderungen gewachsen sind (Anpassungsfortbildung).

(3) Wer seine Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse durch Fortbildung nachweislich wesentlich gesteigert hat, ist zu fördern und soll unter Beachtung der Grundsätze des § 8 Gelegenheit erhalten, Fähigkeiten und fachliche Kenntnisse auf einem höherwertigen Dienstposten anzuwenden und hierbei die besondere Eignung zu beweisen.

(4) Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse nach Abs. 3 sind insbesondere das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, das Diplom der Hochschule für Politik München und andere Bildungsabschlüsse anzusehen.

Teil 7

Übernahme von Beamtinnen und Beamten

§ 68

Übernahme von Beamtinnen und Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamtinnen und Beamter von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes

(1) ¹Bei der Einstellung von Beamtinnen und Beamten von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes kann von der vorgeschriebenen Probezeit abgesehen werden, wenn sie bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in einer Laufbahn derselben Laufbahngruppe berufen worden sind. ²Die Probezeit gilt als abgeleistet, soweit sie nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung in der entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt wurde. ³Von einer erneuten Probezeit kann auch dann abgesehen werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit die Befähigung für eine Lauf-

bahn einer höheren Laufbahngruppe außerhalb des Aufstiegs erworben hat und in die neue Laufbahn übernommen wird. ⁴Die Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn kann von einer höchstens einjährigen Bewährungszeit abhängig gemacht werden; während der Bewährungszeit bleibt die bisherige Rechtsstellung unverändert.

(2) ¹Bei der Übernahme von Beamtinnen und Beamten von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes ist die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt zulässig, wenn die Übernahme in einem der letzten Dienststellungen gleichwertigen Amt erfolgt. ²Erfolgt die Übernahme in einem höheren Amt als dem bisherigen Amt, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(3) Abs. 1 und 2 sind bei der Wiedereinstellung früherer Beamtinnen und Beamter von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 69

Übernahme von Beamtinnen und Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamtinnen und Beamter von Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes

(1) Bei der Übernahme von Beamtinnen und Beamten und der Wiedereinstellung früherer Beamtinnen und Beamter von Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn die Übernahme kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung erfolgt.

(2) ¹Wer als Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber die Befähigung für eine Laufbahn bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes durch Bestehen der Laufbahnprüfung erworben hat, besitzt auch die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wer bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes die Befähigung für eine Laufbahn ohne Ableistung eines Vorbereitungsdiens und Bestehen einer Laufbahnprüfung erworben hat, besitzt auch die Befähigung für eine in gleicher Weise geregelte entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes. ³Welcher Laufbahn die Befähigung entspricht, stellt die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses fest; die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung festgestellt werden soll, die nach § 52 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 geregelt worden ist. ⁴Die Zustimmung ist bei einer Versetzung vor der Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn einzuholen.

(3) ¹Für die Anerkennung der bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes als Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber erworbenen Befähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes gilt § 5 Abs. 2 ent-

sprechend. ²Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses. ³Die Zustimmung ist bei einer Versetzung vor der Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn einzuholen.

Teil 8

Landespersonalausschuss

§ 70

Feststellung der Laufbahnbefähigung

(1) ¹Soweit die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes und die Prüfungen nicht nach § 17 Abs. 1 geregelt sind, kann der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde den Erwerb der Laufbahnbefähigung im Einzelfall feststellen. ²Die Befähigungsvoraussetzungen müssen den für die betreffende Laufbahngruppe allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung gleichwertig sein.

(2) Abs. 1 ist für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen entsprechend anzuwenden, soweit die Voraussetzungen für die Einstellung nicht nach § 52 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 festgelegt worden sind.

§ 71

Allgemeine Ausnahmen

Soweit eine Zuständigkeit des Landespersonalausschusses nach dem Bayerischen Beamtenengesetz oder nach dieser Verordnung begründet ist, kann dieser seine Beschlüsse in Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen fassen.

Teil 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 72

Zuständigkeit der obersten Dienstbehörden

¹Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft die oberste Dienstbehörde, wenn nichts anderes geregelt ist. ²Für den staatlichen Bereich kann sie ihre Zuständigkeit durch Verordnung auf die für die Ernennung zuständigen Behörden übertragen. ³Für den kommunalen Bereich finden Art. 34 der Bezirksordnung, Art. 38 der Landkreisordnung und Art. 43 der Gemeindeordnung Anwendung. ⁴Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 37 Abs. 1 Satz 2, des § 41 Abs. 1 Satz 2, des § 63 Abs. 1 Satz 4 und soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist.

§ 73

Erlass von Verwaltungsvorschriften

(1) Der Erlass von ergänzenden Verwaltungsvorschriften bestimmt sich nach Art. 15 BayBG.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst regelt nach Anhörung des Landespersonalausschusses durch Verwaltungsvorschrift, welche Bildungsstände den nach dieser Verordnung vorgesehenen Bildungsvoraussetzungen gleichwertig sind.

§ 74

Übergangsregelungen

(1) ¹Für Beamtinnen und Beamte, die noch vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit weiterhin ab dem Zeitpunkt der Anstellung; für diese Beamtinnen und Beamten ist an Stelle des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), weiterhin anzuwenden. ²Für Beamtinnen und Beamte, die am 1. April 2009 noch zur Anstellung anstünden, ist ab dem 1. April 2009 diese Verordnung anzuwenden.

(2) ¹Der Zustimmung des Landespersonalausschusses nach § 5 Abs. 2 Satz 4 bedarf es nicht bei Beamtinnen und Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes, deren Laufbahnbefähigung durch die oberste Dienstbehörde, nach dem 1. Dezember 1977 mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, als gleichwertige Laufbahnbefähigung anerkannt wurde, wenn die Beamtin oder der Beamte später in eine entsprechende Laufbahn bei einem anderen Dienstherrn übernommen wird. ²Dies gilt entsprechend im Fall des § 69 Abs. 3 Satz 2.

(3) Für die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder findet § 62 Abs. 4 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), Anwendung.

(4) ¹§ 12 Abs. 2 gilt nur für Zeiten einer Beschäftigung nach dem 31. März 2009. ²Zeiten vor dem 1. April 2009 berechnen sich nach dem jeweils zu dieser Zeit geltenden Rechtsstand.

(5) Beamtinnen und Beamte, die bis zum Ablauf des 31. März 2009 zum Aufstieg für besondere Verwendung nach § 37a der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), zugelassen wurden, führen ihn nach den dort geltenden Voraussetzungen fort.

§ 75

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 21 bis 30 mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2009 tritt die Verord-

nung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), außer Kraft.

München, den 1. April 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anlage 1
(zu § 28)**Vertrag
zwischen
dem Freistaat Bayern**

- vertreten durch _____ -

und

Frau/Herrn _____

geboren am _____

wohnhaft _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Frau/Herrn _____ wird für die Zeit vom

bis zum _____ Gelegenheit gegeben,

in einem Anpassungslehrgang im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Buchst. g, Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG und
im Sinn des § 28 LbV die Kenntnisse und Fähigkeiten für die Laufbahnbefähigung _____

zu erwerben, die ihr/ihm nach den festgestellten Defiziten noch fehlen.

§ 2

(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Aufgaben der oben genannten Laufbahn unter Anleitung und Verantwortung einer qualifizierten Inhaberin oder eines qualifizierten Inhabers der Laufbahnbefähigung (Ausbildungsleitung).

(2) Der Anpassungslehrgang umfasst eine Zusatzausbildung in Form von Fortbildungsmaßnahmen, wenn die vorhandenen Defizite nicht im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit ausgeglichen werden können.

(3) Folgende Defizite wurden bei Frau/Herrn _____ festgestellt:

Das Ziel des Anpassungslehrgangs ist die Beseitigung dieser Defizite. Die Ausbildungsleitung legt die weiteren Einzelheiten des Anpassungslehrgangs fest. Dabei stellt sie durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich

Frau/Herr _____
die Kenntnisse und Fähigkeiten der in § 1 genannten Laufbahnbefähigung in sachgerechter Form aneignen kann.

(4) Sie/Er kann sich in allen Fragen der Durchführung des Anpassungslehrgangs an die Ausbildungsleitung wenden.

§ 3

Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen.

§ 4

Der Anpassungslehrgang endet außer durch Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen von Frau/Herrn _____ der Fortführung entgegenstehen.

§ 5

Frau/Herr _____ hat den Anweisungen der Ausbildungsleitung zu folgen; sie/er wird zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.

§ 6

Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.

_____, den _____

Unterschrift der Teilnehmerin oder des
Teilnehmers des Anpassungslehrgangs

Vertreterin/Vertreter des Freistaates Bayern

Anlage 2
(zu § 53)**Gehobener Dienst**

Besondere Fachrichtung des gehobenen Dienstes (ohne Schulen und Hochschulen)	Einschlägige Ausbildung (Fachhochschulstudiengänge) mit Abschlussbezeichnung - Sonderregelungen nach § 53 Abs. 3 Satz 4 in Klammern -
1. Gartenbaulicher Dienst (ohne staatlichen Bereich, mit Ausnahme der Botanischen Gärten)	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH) - Studiengang Gartenbau -
2. Weinbaulicher Dienst	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH), - Studiengänge Weinbau und Kellerwirtschaft oder Getränketechnologie -
3. Technischer Weinkontrolldienst	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH) - Studiengänge Weinbau und Kellerwirtschaft oder Getränketechnologie -
4. Milchwirtschaftlicher Dienst oder Dienst als Lebensmitteltechnologin oder Lebensmitteltechnologe	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH) - Studiengang Lebensmitteltechnologie -
5. Dienst in den Bereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik	Diplom-Sozialpädagogin (FH), Diplom-Sozialpädagoge (FH), Diplom-Sozialarbeiterin (FH), Diplom-Sozialarbeiter (FH), (Die hauptberufliche Tätigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Studiums oder Erwerb der staatlichen Anerkennung, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber ein vorgeschriebenes Studium von mindestens acht Semestern an einer Fachhochschule absolviert hat oder die staatliche Berufsanerkennung erhalten hat. Als hauptberufliche Tätigkeit gilt nur eine Beschäftigung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter im öffentlichen Dienst; eine gleichwertige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.)
6. Technischer Werkdienst (Betriebsdienst)	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH) - in dem jeweiligen Studiengang -
7. Dienst als Chemikerin oder Chemiker	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH) - Studiengänge Chemie oder Technische Chemie -
8. Dienst als Physikerin oder Physiker	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH) - Studiengänge Physik oder Physikalische Technik -
9. Bergverwaltungsdienst	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH) - Studiengänge Bergbau oder verwandte Studiengänge (Steine und Erden, Erdöl-, Tiefbohr-, Bergmaschinen-, Bergelektro- und Markscheidewesen) sowie die Studiengänge Maschinenbau und Elektrotechnik -
10. Technischer Dienst im Bereich der Informationstechniken	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH) - Studiengänge Elektrotechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen - Diplom-Informatikerin (FH), Diplom-Informatiker (FH) - Studiengang Informatik - Diplom-Mathematikerin (FH), Diplom-Mathematiker (FH) - Studiengang Mathematik - Diplom-Wirtschaftsinformatikerin, Diplom-Wirtschaftsinformatiker - Studiengang Wirtschaftsinformatik -

Besondere Fachrichtung des gehobenen Dienstes (ohne Schulen und Hochschulen)	Einschlägige Ausbildung (Fachhochschulstudiengänge) mit Abschlussbezeichnung - Sonderregelungen nach § 53 Abs. 3 Satz 4 in Klammern -
11. Technischer Futtermittelkontrolldienst	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH), - Studiengänge Landwirtschaft, Agrarwirtschaft, Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelwirtschaft, Lebensmitteltechnik, Ernährungswissenschaft, Ernährungswirtschaft, Ernährungs- und Versorgungsmanagement - Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH), Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH) - Studiengänge Lebensmittelwirtschaft, Agrarwirtschaft, Agrarmarketing und Agrarmanagement -

Anlage 3
(zu § 53)**Höherer Dienst**

Besondere Fachrichtungen im höheren Dienst (ohne Schulen und Hochschulen)	Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen - Sonderregelungen nach § 53 Abs. 3 Satz 4 in Klammern -
1. Ärztlicher Dienst - ohne Gesundheitsämter und Regierungen	Ärztin, Arzt (Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit beträgt in jedem Fall drei Jahre. Für die hauptberufliche Tätigkeit rechnet die Zeit nach der Approbation oder nach der Erteilung der Erlaubnis nach § 10 BÄO außer im Fall des § 10 Abs. 5 BÄO.)
2. Dienst als Biologin oder Biologe	Diplom-Biologin Univ., Diplom-Biologe Univ.
3. Dienst als Chemikerin oder Chemiker - auch in den Fachrichtungen Physikalische Chemie, Bio- und Geochemie	Diplom-Chemikerin Univ., Diplom-Chemiker Univ. Diplom-Ingenieurin Univ., Diplom-Ingenieur Univ. - Studiengang Chemie-Ingenieurwesen -
4. Gartenbaulicher Dienst - ohne den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Diplom-Agraringenieurin Univ., Diplom-Agraringenieur Univ. - Studiengang Gartenbauwissenschaften -
5. Dienst als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker	Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin, Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker (Die zusätzlich vorgeschriebene Ausbildung rechnet als hauptberufliche Tätigkeit.)
6. Dienst als Mathematikerin oder Mathematiker	Diplom-Mathematikerin Univ., Diplom-Mathematiker Univ. Diplom-Informatikerin Univ., Diplom-Informatiker Univ.
7. Pharmazeutischer Dienst	Apothekerin, Apotheker
8. Dienst als Physikerin oder Physiker - auch in der Fachrichtung Geophysik und Biophysik -	Diplom-Physikerin Univ., Diplom-Physiker Univ.
9. Dienst als Psychologin oder Psychologe	Diplom-Psychologin Univ., Diplom-Psychologe Univ.
10. Dienst als Geologin oder Geologe	Diplom-Geologin Univ., Diplom-Geologe Univ.
11. Dienst im Umweltschutz und in der Umweltgestaltung in fachspezifischen Aufgaben	Diplom-Ingenieurin Univ., Diplom-Ingenieur Univ. - Studiengang Landespflanze - Diplom-Geographin Univ., Diplom-Geograph Univ. Diplom-Agraringenieurin Univ., Diplom-Agraringenieur Univ.
12. Wirtschaftsverwaltungsdienst a) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	Diplom-Ökonomin Univ., Diplom-Ökonom Univ. Diplom-Kauffrau Univ., Diplom-Kaufmann Univ. Diplom-Volkswirtin Univ., Diplom-Volkswirt Univ. Diplom-Wirtschaftsingenieurin Univ., Diplom-Wirtschaftsingenieur Univ.

Besondere Fachrichtungen im höheren Dienst (ohne Schulen und Hochschulen)	Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen - Sonderregelungen nach § 53 Abs. 3 Satz 4 in Klammern -
b) in den übrigen Verwaltungen nur in den Bereichen mit fachspezifischen Aufgaben	Diplom-Geographin Univ., Diplom-Geograph Univ.
13. Dienst bei den Museen und Sammlungen, beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie in der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	Ägyptologin, Ägyptologe Altertumskundlerin, Altertumskundler Amerikanistikerin, Amerikanistiker Archäologin, Archäologe Ethnologin, Ethnologe Historikerin, Historiker Indologin, Indologe Kulturwissenschaftlerin, Kulturwissenschaftler Kunsthistorikerin, Kunsthistoriker Musikwissenschaftlerin, Musikwissenschaftler Prähistorikerin, Prähistoriker Sinologin, Sinologe Theaterwissenschaftlerin und Volkskundlerin, Theaterwissenschaftler und Volkskundler (jeweils mit abgeschlossener Doktorprüfung) Diplom-Biologin Univ., Diplom-Biologe Univ. Diplom-Chemikerin Univ., Diplom-Chemiker Univ. Diplom-Geologin Univ., Diplom-Geologe Univ. Diplom-Geophysikerin Univ., Diplom-Geophysiker Univ. Diplom-Ingenieurin Univ., Diplom-Ingenieur Univ. - Studiengang Architektur, Bergbau, Elektrotechnik, Maschinenbau, Technische Physik - Diplom-Mineralogin, Diplom-Mineraloge Diplom-Physikerin, Diplom-Physiker Diplom-Restauratorin Univ., Diplom-Restaurator Univ. (Auf die hauptberufliche Tätigkeit nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 kann angerechnet werden eine Tätigkeit als 1. Volontärin oder Volontär an öffentlichen Museen und Sammlungen sowie beim Landesamt für Denkmalpflege, 2. Wissenschaftliche Assistentin/Wissenschaftlicher Assistent oder Hochschulassistentin/Hochschulassistent an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie als Akademische Rätin/Akademischer Rat oder Akademische Oberrätin/Akademischer Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit, 3. Stipendiatin/Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder anderer wissenschaftlicher Organisationen)
14. Technischer Dienst im Bereich der Informationstechniken	Diplom-Mathematikerin Univ., Diplom-Mathematiker Univ. Diplom-Informatikerin Univ., Diplom-Informatiker Univ. Diplom-Ingenieurin Univ., Diplom-Ingenieur Univ. - Studiengang Elektrotechnik, Schwerpunkt Nachrichtentechnik - Diplom-Wirtschaftsinformatikerin Univ., Diplom-Wirtschaftsinformatiker Univ.
15. Dienst als Statistikerin oder Statistiker	Diplom-Statistikerin Univ., Diplom-Statistiker Univ.
16. Dienst als Lebensmitteltechnologin oder Lebensmitteltechnologe	Diplom-Ingenieurin Univ., Diplom-Ingenieur Univ. - Studiengang Lebensmitteltechnologie -

Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Bayerische Beamtengesetz

Vom 1. April 2009

Auf Grund von

1. Art. 29 Satz 2, Art. 46 Abs. 1 Satz 1, Art. 85 Abs. 1, Art. 87 Abs. 1 und 3, Art. 91 Abs. 5 Satz 3, Art. 93, 98 Abs. 3, Art. 99 Abs. 1 Satz 1, Art. 100 Abs. 2 Satz 3, Art. 101 sowie 144 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F),
2. Art. 43 Abs. 3, Art. 52 und 53 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2008 (GVBl S. 36),
3. Art. 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, Art. 10 Abs. 3, Art. 18 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665),
4. Art. 43 Abs. 1, Art. 55 Nr. 2 und Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
5. § 54 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl I S. 1010), geändert durch Art. 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160),
6. § 19 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),
7. Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 209 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866) und
8. § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (BGBl III 103-1)

erlässt die Bayerische Staatsregierung,

9. Art. 41 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F)

erlässt die Bayerische Staatsregierung im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss,

10. Art. 14 Satz 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F)

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen

folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der
Verordnung über die im Beamtenverhältnis
auf Probe zu übertragenden Ämter

In § 2 der Verordnung über die im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragenden Ämter vom 16. Juni 1998 (GVBl S. 302, BayRS 2030-2-1-3-F) werden die Worte „Art. 32a“ durch die Worte „Art. 45“ ersetzt.

§ 2

Änderung der
Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit
in Verwaltungsreformbereichen

Die Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen vom 10. Januar 2005 (GVBl S. 2, BayRS 2030-2-1-4-F), geändert durch § 1 der Verordnung vom 4. April 2006 (GVBl S. 180), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 7 werden die Worte „– Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung“ gestrichen.
2. In § 2 werden die Worte „Art. 80d“ durch die Worte „Art. 91“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Statt der Sperre und des Einzugs von Planstellenanteilen können auch vergleichbare Anteile von Stellen für Arbeitnehmer gesperrt und eingezogen werden, soweit diese im jeweils geltenden Haushaltsplan bei den Titeln 42801 bis 42806 oder 42821 des jeweils betroffenen Kapitels oder bei den Titelgruppen der Einzelpläne 03B und 12 veranschlagt sind.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der
Verordnung über die Errichtung von Fachbereichen
an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
und Rechtspflege in Bayern

Die Verordnung über die Errichtung von Fachbereichen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1975 (GVBl S. 25, BayRS 2030-2-6-F), geändert durch § 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 2 Abs. 2 BayBFHG“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 2 BayFHVRG“ und die Worte „Art. 27 BayBFHG“ durch die Worte „Art. 25 BayFHVRG“ ersetzt.
2. In § 3 wird das Wort „BayBFHG“ durch das Wort „BayFHVRG“ ersetzt.

§ 4

Änderung der
Diplomierungsverordnung BayFHVR

Die Verordnung über die Verleihung von Diplomen nach dem Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Diplomierungsverordnung BayFHVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 406, BayRS 2030-2-9-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl S. 468), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 15“ durch die Worte „Art. 16“ ersetzt und wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Worte „Art. 18a“ durch die Worte „Art. 21“, die Worte „Art. 15“ durch die Worte „Art. 16“ ersetzt und wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „gemäß Art. 19 Abs. 1 BayFHVRG“ gestrichen und wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2, 3, 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

§ 5

Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), geändert durch Verordnung vom 24. März 1992 (GVBl S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Anstellungs-“ durch das Wort „Laufbahn-“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 35“ und die Worte „Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BayBG“ durch die Worte „§ 4 Abs. 4 Buchst. a BeamStG“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 4 LbV“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden das Wort „Anstellungsprüfungen“ durch das Wort „Laufbahnprüfungen“, die Worte „Art. 6 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG“ und die Worte „Art. 29“ durch die Worte „Art. 37“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 werden die Worte „Art. 21“ durch die Worte „Art. 28“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfungen“ durch das Wort „Laufbahnprüfungen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Anstellungs-“ durch das Wort „Laufbahn-“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 114“ durch die Worte „Art. 120“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 115“ durch die Worte „Art. 41“ ersetzt.

4. In § 40 Abs. 1 werden die Worte „Art. 109“ durch die Worte „Art. 115“ ersetzt.

5. In § 41 Satz 1 wird das Wort „Anstellungs-“ durch das Wort „Laufbahn-“ ersetzt.

§ 6

Änderung der
Arbeitszeitverordnung

Die Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2007 (GVBl S. 451), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Art. 80a“ durch die Worte „Art. 88“ und die Worte „Art. 80d“ durch die Worte „Art. 91“ ersetzt.

2. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Art. 80 Abs. 3 und 4 oder Art. 80a Abs. 4“ durch die Worte „Art. 87 Abs. 3 und 4 oder Art. 88 Abs. 4“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 56a Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „§ 27 Abs. 2 BeamStG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 80d“ durch die Worte „Art. 91“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „BayBG“ die Worte „in der am 1. September 2004 geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 7

Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte

Die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte vom 20. März 2001 (GVBl S. 90, BayRS 2030-2-20-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2005 (GVBl S. 246), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „Art. 32b“ durch die Worte „Art. 46“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „Art. 56a BayBG“ durch die Worte „§ 27 BeamStG“ ersetzt.

§ 8

Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2001 (GVBl S. 1009), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Art. 74“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1, 4 und 5 und in § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 Satz 3 werden jeweils die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

4. In § 8 Satz 1 werden die Worte „Art. 74“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Besoldungsgesetzes“ die Worte „in der am 1. September 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Art. 143“ durch die Worte „Art. 136“ ersetzt.

§ 10

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2007 (GVBl S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Hochschullehrergesetzes“ durch das Wort „Hochschulpersonalgesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung“ ersetzt.

2. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „Art. 39, 40 und 43 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§§ 22 und 23 des Beamtenstatusgesetzes sowie Art. 55 Satz 1“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 88“ durch die Worte „Art. 99“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Besoldungsgesetzes“ die Worte „in der am 1. September 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Art. 80“ durch die Worte „Art. 87“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „Art. 86b“ durch die Worte „Art. 97“ ersetzt.

5. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Art. 86b“ durch die Worte „Art. 97“ ersetzt.

6. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 80b oder Art. 80c“ durch die Worte „Art. 89 oder Art. 90“ ersetzt.

- b) In Nr. 3 werden die Worte „Art. 80“, „Art. 80a“ und „Art. 80d“ durch die Worte „Art. 87“, „Art. 88“ und „Art. 91“ ersetzt.

7. In § 19 Abs. 2 und in § 20 werden jeweils die Worte „Art. 86b“ durch die Worte „Art. 97“ ersetzt.

§ 11

Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Bayerische Mutterschutzverordnung – BayMuttSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2003 (GVBl S. 785, BayRS 2030–2–26–F), geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 35“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Erschwerniszulagenverordnung“ die Worte „in der am 1. September 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Art. 39, 40 und 43 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§§ 22 und 23 BeamStG und Art. 55 Satz 1“ ersetzt.

§ 12

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Oktober 1971 (GVBl S. 365, BayRS 2030–2–40–F) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Durchführung des § 54 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes“.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „§ 126 Abs. 1 bis 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „§ 54 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 13

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern

Die Verordnung über die Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032–3–1–4–F), zuletzt geändert durch § 3 der Verord-

nung vom 5. September 2006 (GVBl S. 305, ber. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Art. 96“ durch die Worte „Art. 14“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Art. 119“ durch die Worte „Art. 144“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 werden die Worte „Art. 119“ durch die Worte „Art. 144“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Art. 97 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 98 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

§ 14

Änderung der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes

Die Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038–3–1–2–F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 611), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 19“ durch die Worte „Art. 26“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Art. 24“ durch die Worte „Art. 32“ ersetzt.
3. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei Bewerbern, die am Tag der Auswahlprüfung den nach § 5 Abs. 1 geforderten Bildungsabschluss besitzen, sind die Noten des Abschlusszeugnisses heranzuziehen. ²Sofern Bewerber diesen Bildungsabschluss bis zur Auswahlprüfung noch nicht erworben haben, sind die Noten aus dem letzten vor dem Termin der Auswahlprüfung erteilten Zeugnis zu berücksichtigen. ³Das Prüfungsamt kann die Einbeziehung von nach dem Prüfungstag ausgestellten Zeugnissen bis zu einem gesondert festzulegenden Termin zulassen. ⁴Bei Bewerbern, die neben einem schon vorhandenen Bildungsabschluss einen weiteren nach § 5 Abs. 1 geforderten Bildungsabschluss erwerben, gelten Sätze 2 und 3 entsprechend.“

§ 15

Änderung der Vertretungsverordnung

In § 3 Abs. 6 Sätzen 1 und 3 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600–1–F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. Januar 2007 (GVBl S. 12), werden die

Worte „Art. 96“ jeweils durch die Worte „Art. 14“ und die Worte „Art. 97 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 98 Abs. 4“ ersetzt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 1. April 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg Fahrenschon, Staatsminister